

BEKANNTMACHUNG

4 / 2022

GREMIUM

Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 01.06.2022, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen,
Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der BürgerSolarBeratung Lünen (Nachbarschaftshilfe zur Photovoltaikberatung auf Lünens Stadtgebiet) | VL-87/2022 |
|---|--|------------|

III BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus in Lünen vor dem Hintergrund Klimaanpassung, Hochwasserschutz sowie Entwicklung von Baugebieten und Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr | VL-30/2022 1N |
| 2 | Förderung Lastenfahrräder - AF-170-2021 | VL-109/2022 |

IV BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR EINEN AUSSCHUSS

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Grundsatzbeschluss PV-Freiflächenanlagen | VL-79/2022 |
|---|--|------------|

V MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Präsentation von Baumdenkmalen im Lünener Stadtgebiet | MI-65/2022 |
| 2 | Abbau der Messstelle LUMI an der Frydagstraße 22 aufgrund langjähriger PM 10 Grenzwerteinhalten | MI-77/2022 |
| 3 | Hochwasserschutz Krempelbach - Sachstand | MI-83/2022 |
| 4 | Stadtklimaanalyse: Vorstellung durch den RVR | MI-85/2022 |

VI ANTRÄGE

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| 1 | Antrag der AFD-Fraktion i.S.Aufwertung städtischer Grünflächen zu pflegeleichteren und wirtschaftlicheren Wildblumenwiesen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes | AF-27/2022 |
| 2 | Antrag der GFL-Fraktion i.S Nutzung der Freifläche "Klöttersfeld" als Ausgleichsfläche vom 28.04.2022 | AF-46/2022 |
| 3 | Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2022 i.S. "Änderung des Lärmaktionsplans, hier: Ersetzung von Tempo 30 auf der Bebelstraße durch geeignete andere Maßnahmen" | AF-50/2022 |
| 4 | Antrag der CDU-Fraktion vom 13.05.2022 i. S. Einrichtung von Bike & Ride/Park & Ride Stationen an den Lünen Ein- und Ausfallstraßen | AF-53/2022 |
| 5 | Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Pflanzung von 100 Bäumen; Kurt-Schumacher-Straße | AB-3/2020
3. Ergänzung |

VII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VIII MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

IX BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

X BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

XI MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

XII ANTRÄGE

XIII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XIV MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 17.05.2022

Klaus Lamczick
Stellvertretender Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

4 / 2022

GREMIUM

Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 01.06.2022, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- | | | |
|---|--|---------------|
| 2 | Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus in Lünen vor dem Hintergrund Klimaanpassung, Hochwasserschutz sowie Entwicklung von Baugebieten und Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr | VL-30/2022 2N |
| 3 | Änderungsantrag für einen modifizierten 3. Beschlussvorschlag VL – 30/2022 1N | AF-60/2022 |

Lünen, den 17.05.2022

Tessa Schächter

NIEDERSCHRIFT

4 / 2022

GREMIUM

Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 01.06.2022, 17:05 Uhr bis 21:20 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

VORSITZ

Vorsitzender Klaus Lamczick (SPD)

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Thomas Latussek (SPD)
Martina Meier (SPD)
Jörg Diekmann (SPD)
Frank Hugo (SPD)
Heiko Nickel (SPD)
Arno Feller (CDU)
Paul Jahnke (CDU)
Daniel Pöter (CDU)
Marcel Glensk (CDU)
Dr. Hans-Martin Prager (CDU)
Andreas Dahlke (GFL)
Susanne Großkrüger (GFL)
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)
Tessa Schächter (Bü90/Die Grünen)
Marc Frieling (Bü90/Die Grünen)
Maurice Hansmeyer (Bü90/Die Grünen)
Carola Deinhard-Auferoth (FDP)
Said Basel Ghafouri (DIE LINKE)
Friederike Hagelstein (AfD)
Dieter Bornstein (SB SS)

bis 21:10 Uhr

bis 19:55 Uhr

ENTSCULDIGT ABWESEND

Rüdiger Haag (SPD)
Jens Hiekel (AfD)
Reiner Hohl (Bü90/Die Grünen)
Otto Korte (GFL)
Sabine Rodorff (GFL)
Benjamin Schulz (CDU)
Wolfgang Bennewitz
Vildan Öz-Aytekin (Integrationsrat)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Beigeordneter Arnold Reeker
Jasmin Sowik
Annkathrin Hömberg
Albrecht Buscher
Melanie Koischwitz
Enrico Schürmann

GÄSTE

Holger Tigges (Kreis Unna)
Thorsten Stock (RVR)

Daniela Fiege (SAL)
Leo Bögershausen
Rüdiger Brecher

STELLV. MITGLIEDER

SCHRIFTFÜHRUNG

Inga Backhove

Der Vorsitzende Klaus Lamczick eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität um 17:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird beschlossen, dass der Antrag von B.90/ Die Grünen im Anschluss an die Verwaltungsvorlage VL-30/2022 beraten wird.

Die Tagesordnungspunkte MI-65/2022 und MI-85/2022 werden aufgrund externer Berichterstattungen vorgezogen und nach dem Punkt VL-87/2022 vorgestellt.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags der GFL-Fraktion in der heutigen Sitzung aufgenommen wird mit 12- Gegenstimmen, 8- Befürwortungen und ohne Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Eine Dringlichkeit besteht nicht.

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

Die anwesenden Einwohner äußern keine Fragen.

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

1. VL-87/2022

Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der BürgerSolarBeratung Lünen (Nachbarschaftshilfe zur Photovoltaikberatung auf Lünens Stadtgebiet)

Frau Osowski stellt die Arbeit anhand einer Präsentation vor.

Die Fraktionen erfragen den aktuellen Ansprechpartner.

Die Verwaltung erklärt, dass zur Zeit noch Frau Osowski die Ansprechpartnerin ist.

Sobald eine Homepage mit Hilfe der Finanzunterstützung erstellt wurde, können dort die zukünftigen Ansprechpartner eingesehen werden.

Diese Ansprechpartner handeln von der Stadt unabhängig, da sie dies auf ehrenamtlicher Basis tun.

B.90/ Die Grünen erfragen den aktuellen Stand der Faktor 2 Challenge und ob die Beratung dort angewendet werden kann.

Frau Osowski erklärt, dass die Faktor 2 Challenge mit dem WattWettbewerb identisch ist. Es soll stadtteilübergreifend auf dem gesamten Lünen Stadtgebiet möglich sein.

Beschluss:

Die Stadt Lünen unterstützt die Auslagen für die Nachbarschaftshilfe der BürgerSolarBeratung Lünen mit einem Betrag von 4.890 € im Jahr 2023 und ab 2024 mit einem Pauschalbetrag von 3.500 € jährlich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

2. MI-65/2022

Präsentation von Baumdenkmalen im Lüner Stadtgebiet

Herr Tigges von der unteren Denkmalbehörde des Kreises Unna stellt die Naturdenkmäler in Lünen anhand einer Präsentation vor.

Die CDU-Fraktion regt an, Naturdenkmäler durch Beschilderungen kenntlicher zu machen. Dort könnten auch Informationen zu den Bäumen bereitgestellt werden.

Die FDP-Fraktion erfragt Bewässerungsmöglichkeiten, um die Bäume zu unterstützen.

Herr Tigges erklärt, dass viele Bäume an unzugänglichen Standorten stehen und eine Beschilderung daher nicht möglich ist.

Zur Bewässerung werden IBC Container, mit einem Fassungsvermögen von 1.000 Litern, aufgestellt.

Bei Neupflanzungen soll zukünftig mehr auf Muldenbepflanzung geachtet werden und auch Retentionsflächen öfter genutzt werden.

Die GFL-Fraktion ergänzt, dass nicht nur Naturdenkmäler von der Trockenheit und dem gesunkenen Grundwasserspiegel betroffen sind, sondern es den gesamten Waldbestand betrifft.

B.90/ Die Grünen erkundigen sich, ob die betroffenen Bäume noch zu retten sind.

Herr Tigges erklärt, dass es oft schon zu spät ist, wenn Schäden an Bäumen sichtbar werden. Um eine dauerhafte Feuchtigkeit des Bodens zu gewährleisten, wären langsame Verrieselungen nötig. Nur dann können die Bäume ausreichend Wasser aufnehmen. Große Wassermengen auf einmal fließen häufig an den Feinwurzeln vorbei und haben daher keinen nachhaltigen Effekt.

Die AFD-Fraktion erfragt, ob das Ausbringen von Antagonisten für Pilze eine Option wäre, um Bäume vor einem Pilzbefall zu schützen.

Herr Tigges merkt an, dass dies sehr experimentell ist, aber auch bereits versucht wird.

Die CDU-Fraktion erkundigt sich, wie ein Baum zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

Herr Tigges erklärt, dass Bürger Bäume vorschlagen können. Nach einer Anhörung und Prüfung wird entschieden. Dann muss noch abgewartet werden, bis der Landschaftsplan geändert wird.

3. MI-85/2022

Stadtklimaanalyse: Vorstellung durch den RVR

Herr Stock vom RVR stellt die Stadtklimaanalyse anhand einer Präsentation vor.

Die SPD-Fraktion erkundigt sich, ob Veränderungen durch Begrünungen mit simuliert werden können.

Herr Stock verneint dies.

B.90/ Die Grünen erfragen, wann das Gutachten einsehbar ist.

Herr Stock vom RVR stellt die Stadtklimaanalyse anhand einer Präsentation vor. Die SPD-Fraktion erkundigt sich, ob Veränderungen durch Begrünungen mit simuliert werden können.

Herr Stock verneint dies.

B.90/ Die Grünen erfragen, wann das Gutachten einsehbar ist.

Herr Stock erklärt, dass noch letzte Ergänzungen erfolgen, es aber nach der Ausschusssitzung Stadtentwicklung und -planung am 07.06.2022 einsehbar sein wird.

Die GFL-Fraktion ergänzt, dass die Klimaverträglichkeit bei Gebietsentwicklungen eine größere Rolle spielen sollte. Mikroklima ist enorm wichtig und Nachhaltigkeit ein großes Thema.

III BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1. VL-30/2022 2N

Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus in Lünen vor dem Hintergrund Klimaanpassung, Hochwasserschutz sowie Entwicklung von Baugebieten und Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

Die Fraktionen stimmen darin überein, dass keine Abstimmung erfolgt und die Vorlage ohne Abstimmung in den Rat geschoben wird.

Empfehlung:

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung.

Die Fraktionen stimmen überein, dass keine Abstimmung erfolgt und die Vorlage ohne Abstimmung in den Rat geschoben wird.

Empfehlung:

Beschlussvorschlag 2:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich an das Dezernat IV, Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung.

Die Fraktionen stimmen überein, dass keine Abstimmung erfolgt und die Vorlage ohne Abstimmung in den Rat geschoben wird.

Empfehlung:

Beschlussvorschlag 3:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich auf die SAL AöR. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen. Der SAL wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung.

2. AF-60/2022

Änderungsantrag für einen modifizierten 3. Beschlussvorschlag VL – 30/2022 1N

B.90/ Die Grünen möchten mit diesem Antrag mehr Transparenz schaffen und die Schnittstellen kommunikativ halten.

Frau Fiege erklärt, dass es weder für SAL noch die Stadt Lünen leistbar ist, ein Arbeitsprogramm bis Oktober 2022 zu erarbeiten.

Das Konzept für dieses Jahr wurde bereits vollständig erarbeitet und kann nicht mehr erweitert werden.

B.90/ Die Grünen würden den Antrag dementsprechend abändern, dass ein mögliches Arbeitsprogramm dann im Oktober 2023 für das Jahr 2024 vorgelegt wird.

Es erfolgt keine Abstimmung, da die Verwaltungsvorlage VL-30/2022 in den Rat geschoben wurde und der Antrag in diesem Zusammenhang auch dort beraten wird.

Antrag:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich auf die SAL AöR. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen.

Der SAL wird beauftragt, dem Rat der Stadt Lünen bis Oktober 2022 als Grundlage für die Haushaltsplanung 2023 ein mit dem technischen Dezernat abgestimmtes Arbeitsprogramm Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau und Gewässerentwicklung inklusive der finanziellen Auswirkungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Das Arbeitsprogramm ist jährlich fortzuschreiben und dem Rat vorzulegen.

Der SAL wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen. Weiterhin ist eine ständige Teilnahme eines SAL- Mitarbeiters in den Ausschüssen UKM und STEP erforderlich, sofern B-pläne oder Gewässer in jeglicher Form besprochen werden. In den entsprechenden Vorlagen sind die Einschätzungen von SAL einzufügen.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung.

3. VL-109/2022

Förderung Lastenfahrräder - AF-170-2021

Herr Reeker erklärt, dass durch diesen Betrag sehr viele Förderungen möglich werden. Die Stadt hat sich bei den Richtlinien aus dem Förderantrag, an denen einer anderen Stadt orientiert. Es ist eine sinnvolle Maßnahme und ein Versuch, um z.B. die Anschaffung von Zweitautos zu reduzieren.

Die AFD-Fraktion merkt an, dass eine hochverschuldete Stadt keine Steuergelder für solche Maßnahmen verschwenden sollte.

Die CDU-Fraktion merkt an, dass die Infrastruktur für diese Art der Räder nicht immer geeignet ist.

Die SPD-Fraktion ergänzt den positiven Effekt auf Klima und Verkehr. Dadurch lassen sich kurze Fahrten mit dem Auto vermeiden.

B.90/Die Grünen schließen sich diesem an.

Empfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität empfiehlt die Beschlussfassung der Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern durch den Rat.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern (Anhang zur Vorlage) und beauftragt die Verwaltung die Voraussetzung zur Abwicklung der Anträge und die Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten, sodass spätestens im Herbst 2022 die Förderrichtlinie in Kraft treten kann.

Abstimmungsergebnis: eine Gegenstimme (AFD), 18- Ja-Stimmen, ohne Enthaltung Mehrheitlich beschlossen
--

IV BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR EINEN AUSSCHUSS

1. VL-79/2022

Grundsatzbeschluss PV-Freiflächenanlagen innerhalb von regionalen Grünzügen

Der GFL-Fraktion fehlen Angaben zur Mehrfachnutzung. Auch müssen bei landwirtschaftlichen Flächen Gespräche mit der Landwirtschaftskammer geführt werden.

Die SPD-Fraktion ergänzt, dass diese Anlagen eine gewisse Aufbauhöhe haben und dadurch eine Mehrfachnutzung gegeben ist. So wird ein Anbau für Landwirte unter diesen Anlagen gewährleistet.

Die CDU-Fraktion merkt an, dass solche Flächen erst gefunden werden müssen. Bis dahin entwickelt sich die Technik stetig weiter.

Die Verwaltung ergänzt, dass Planrecht für mögliche Flächen erst geschaffen werden muss, und erst dann können Einzelheiten geprüft werden. Die Landwirtschaftskammer wird bei solchen Entscheidungen immer mit einbezogen.

Die GFL-Fraktion regt an, den Beschlusstext zu ergänzen. Es sollte der multifunktionale Einsatz der Flächen für solche PV-Freianlagen erwähnt werden.

Empfehlung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beauftragt die Verwaltung, auch Potenzialflächen für multifunktionale (bifaziale) PV-Freiflächenanlagen, die sich innerhalb von regionalen Grünzügen befinden, auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Ausschuss nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen. Dabei sind vor allem die angekündigten rechtlichen Neuerungen („Osterpaket“) zu berücksichtigen und die Flächen gem. Antrag AF-34/2022 vom 16.03.2022 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
--

V MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1. MI-77/2022

Abbau der Messstelle LUMI an der Frydagstraße 22 aufgrund langjähriger PM 10 Grenzwerteinhalten

Die Mitteilung liegt schriftlich vor.

Die GFL-Fraktion erkundigt sich, ob die Messstelle bei Bedarf auch wieder aufgebaut werden könnte, da zukünftig mehr LKW Verkehr zu erwarten ist.

Die Verwaltung möchte sich mit der Bezirksregierung in Kontakt setzen und wird in der nächsten Sitzung darüber berichten.

2. MI-83/2022

Hochwasserschutz Krempelbach - Sachstand

Die Mitteilung wird dem Protokoll beigefügt.

VI ANTRÄGE

1. AF-27/2022

Antrag der AFD-Fraktion i.S. Aufwertung städtischer Grünflächen zu pflegeleichteren und wirtschaftlicheren Wildblumenwiesen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes

Die AFD-Fraktion möchte mit diesem Antrag einen Mehrwert für zukünftige Generationen auf den Weg bringen. Regelmäßig geschnittene Flächen haben keinerlei ökologischen Wertigkeit und Wiesenflächen sind für die Stadt Lünen wirtschaftlicher, da sie weniger pflegeintensiv sind.

B. 90/Die Grünen finden den Ansatz gut. Dennoch sind die aufgeführten Flächen bewusst zu Naherholungsgebieten umgewandelt worden. Es sollten andere Flächen gefunden werden.

Die CDU-Fraktion schließt sich B.90/ Die Grünen an, dass die aufgeführten Flächen nur sehr bedingt geeignet sind.

Herr Reeker erklärt, dass kontinuierlich an dieser Thematik gearbeitet wird und jährlich wiederkehrend 20.000 € investiert werden.

Antrag:

Der Antrag wird von der Fraktion zurückgezogen.

Die Verwaltung wird in der nächsten Sitzung über die Aktivitäten berichten.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung.

2. AF-46/2022

Antrag der GFL-Fraktion i.S Nutzung der Freifläche "Klötters-Feld" als Ausgleichsfläche vom 28.04.2022

Die GFL-Fraktion erklärt, dass es außerordentlich wichtig sei Biotope zu schützen. Auch wenn die Stadt nicht Eigentümerin ist, sollte mehr in Richtung Natur und Klima anstatt Industrie und Gewerbe gedacht werden.

Herr Reeker merkt an, dass das Bürgerbegehren abgewartet werden muss. Erst dann sind Änderungen möglich. Allerdings wird es schwierig eine Ausgleichsfläche zu realisieren, da aus dem Regionalplan hervorgeht, dass dieser Bereich als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich vorgesehen ist.

Ob der Eigentümer dieser Fläche sich eine Veräußerung vorstellen könnte, ist eher unwahrscheinlich.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Freifläche „Klötters Feld“ zukünftig als eigene Ausgleichsfläche zu nutzen oder alternativ dem Kreis Unna als Ausgleichsfläche anzubieten. Hierfür leitet die Verwaltung alle notwendigen Maßnahmen ein.

Abstimmungsergebnis: 12- Gegenstimmen, 7-Ja-Stimmen, ohne Enthaltung Mehrheitlich abgelehnt.

3. AF-50/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2022 i.S. "Änderung des Lärmaktionsplans, hier: Ersetzung von Tempo 30 auf der Bebelstraße durch geeignete andere Maßnahmen"

Die CDU-Fraktion möchte darauf hinweisen, dass durch den Vollanschluss an die Autobahn, das Verkehrsaufkommen bei Tempo 30 auf der Bebelstraße nicht zu bewältigen ist. Auch kann durch andere Asphaltdecken die Lärmbelastung reduziert werden.

Die GFL-Fraktion merkt an, dass hier die Bevölkerung im Vordergrund steht und die Anwohner durch die Temporeduzierung eine deutliche bessere Wohnqualität erlangt haben.

Die SPD-Fraktion schließt sich der GFL-Fraktion an.

Herr Reeker ergänzt, dass die Verkehrsmengen durch einen stetigen Durchfluss auch bei Tempo 30 bewältigt werden können. Tempo 30 kommt den langsameren Verkehrsteilnehmern, wie etwa Radfahrern, zugute.

Antrag:

Der Lärmaktionsplan der Stadt Lünen Stufe III wird dahingehend geändert, dass Tempo 30 auf der Bebelstraße entfällt und durch geeignete andere Maßnahmen, verbunden mit einem Gesamtkonzept, das sich aus der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes ergibt, ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 12- Gegenstimmen, 7- Ja-Stimmen, ohne Enthaltung Mehrheitlich abgelehnt.
--

4. AF-53/2022

Antrag der CDU-Fraktion vom 13.05.2022 i. S. Einrichtung von Bike & Ride/Park & Ride Stationen an den Lünen Ein- und Ausfallstraßen

Die CDU-Fraktion erklärt, dass es Ziel dieses Antrags ist, den KFZ-Verkehr am Ortsrand abzufangen und u. a. eine Anbindung des STEAG Geländes an den Fahrradverkehr zu ermöglichen. Es sollten geeignete Flächen gesucht und ausgebaut werden.

Herr Reeker hält einen solchen Antrag für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte die Fragestellung berücksichtigt werden, was die Bürger dazu bewegen kann, ihr Auto am Ortsrand abzustellen, um die letzten Kilometer mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Die Verwaltung ergänzt, dass derzeit ein Gutachten erstellt wird, in dem sieben mögliche Mobilitätsstationen geprüft werden, das Ergebnis aber noch aussteht. Dieses soll in das Mobilitätskonzept dann mit eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird einen Bericht in Anlehnung an diesen Antrag mit Kostenschätzung und primär Ziffer 1 des Antrags erstellen. Die CDU-Fraktion zieht daraufhin den Antrag für diese Sitzungsfolge zurück.

Antrag:

Der Antrag wird zurückgezogen und in die nächste Sitzungsrunde geschoben.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung
--

5. AB-3/2020 3. Ergänzung

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Pflanzung von 100 Bäumen; Kurt-Schumacher-Straße

Herr Reeker erklärt, dass dieser Antrag aus formellen Gründen noch einmal behandelt werden muss. Er wurde im Zusammenhang mit der Machbarkeitsstudie der Kurt-Schumacher-Straße verschoben.

Die SPD-Fraktion erkundigt sich, ob diese Bäume stadtklimaverträglich sind. Auch kommt die Frage auf, dass wenn eine Pflanzung vor den Baumaßnahmen an der Kurt-Schumacher-Straße erfolgt, eine Umpflanzung erfolgen müsste, oder die Bäume durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Die GFL-Fraktion merkt an, dass Neupflanzungen technisch richtig erfolgen müssen und auch eine anschließende Pflege gewährleistet sein sollte, damit diese Bäume anwachsen können.

Beschluss:

Die Verwaltung wird diesen Antrag prüfen und ein Ergebnis in der nächsten Sitzung vorstellen.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung.

VII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VIII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Frau Meier erkundigt sich nach dem Sachstand der Radstation Brambauer. Eine Mitteilung der Verwaltung wird dem Protokoll beigefügt.

Frau Meier erkundigt sich des Weiteren nach der Pflanzung von Jubiläumsbäumen. Es sind mehrere Pflanzungen vorgenommen worden. Dies betrifft Standorte, welche entweder hochwassergefährdet sind, bebaut werden sollen oder bei Volksfesten genutzt werden. Sie bittet um Informationen, wer über die Pflanzungen entscheidet und wer die Standorte festlegt.

Eine Mitteilung der Verwaltung wird dem Protokoll beigefügt.

Herr Hugo erfragt den aktuellen Stand zum Thema Bodenpilz im Heideblümchenpark. Seit 2021 ist bekannt, dass der dort vorhandene Bodenpilz Schäden an den Bäumen verursacht. Da aber weitere Baumpflanzungen vorgesehen sind, sollte ein Bodengutachten erstellt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt und es besteht weiterhin die Fragestellung wie mit dem Bodenpilz umgegangen wird und ob es Bäume gibt, die gegen diesen resistent sind.

Eine Mitteilung der Verwaltung wird dem Protokoll beigefügt.

Herr Dahlke bezieht sich auf den aktuellen Stand im Gebiet in Lippolthausen. Es sind viele Einzelgenehmigungsverfahren für verschiedene Unternehmen erfolgt. Er erfragt, ob das Verkehrsaufkommen vor diesem Hintergrund als Ganzes begutachtet worden ist und wie der Endzustand dort aussehen wird.

Herr Reeker erklärt, dass das Entwicklungskonzept Lippolthausen in die nächste Phase gegangen ist. Es laufen aktuelle Planungen der Vorhabenträger und Gespräche mit Straßen NRW. Mit einem weiteren Planungsbüro sind Termine geplant.

Verkehrstechnisch muss dort einiges passieren, um das Verkehrsaufkommen zu bewältigen.

Lünen, den 02.06.2022



Klaus Lamczick
Vorsitzender



Inga Backhove
Schriftführerin

VERWALTUNGSVORLAGE VL-87/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	27.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	beschließend	01.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der BürgerSolarBeratung Lünen (Nachbarschaftshilfe zur Photovoltaikberatung auf Lünens Stadtgebiet)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Stadt Lünen unterstützt die Auslagen für die Nachbarschaftshilfe der BürgerSolarBeratung Lünen mit einem Pauschalbetrag. Die Gelder werden jährlich in den Haushalt der Stadt Lünen eingestellt. Im Jahr 2023 werden 4.890 € und ab 2024 jährlich 3.500 € hierfür vorgesehen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Entscheidung hat keine Auswirkungen auf Belange der Inklusion.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Durch die Nachbarschaftshilfe der BürgerSolarBeratung Lünen wird indirekt Einfluss auf den Schutz des Klimas genommen, da die Beratungen den Zugang zu erneuerbarer Energien erleichtert und hieraus eine Reduzierung der CO₂-Emissionen auf Lünens Stadtgebiet resultiert. Gleichzeitig entstehen durch den Bau, die Installation und den Betrieb von Solaranlagen CO₂-Emissionen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Stadt Lünen unterstützt die Auslagen für die Nachbarschaftshilfe der BürgerSolarBeratung Lünen mit einem Betrag von 4.890 € im Jahr 2023 und ab 2024 mit einem Pauschalbetrag von 3.500 € jährlich.

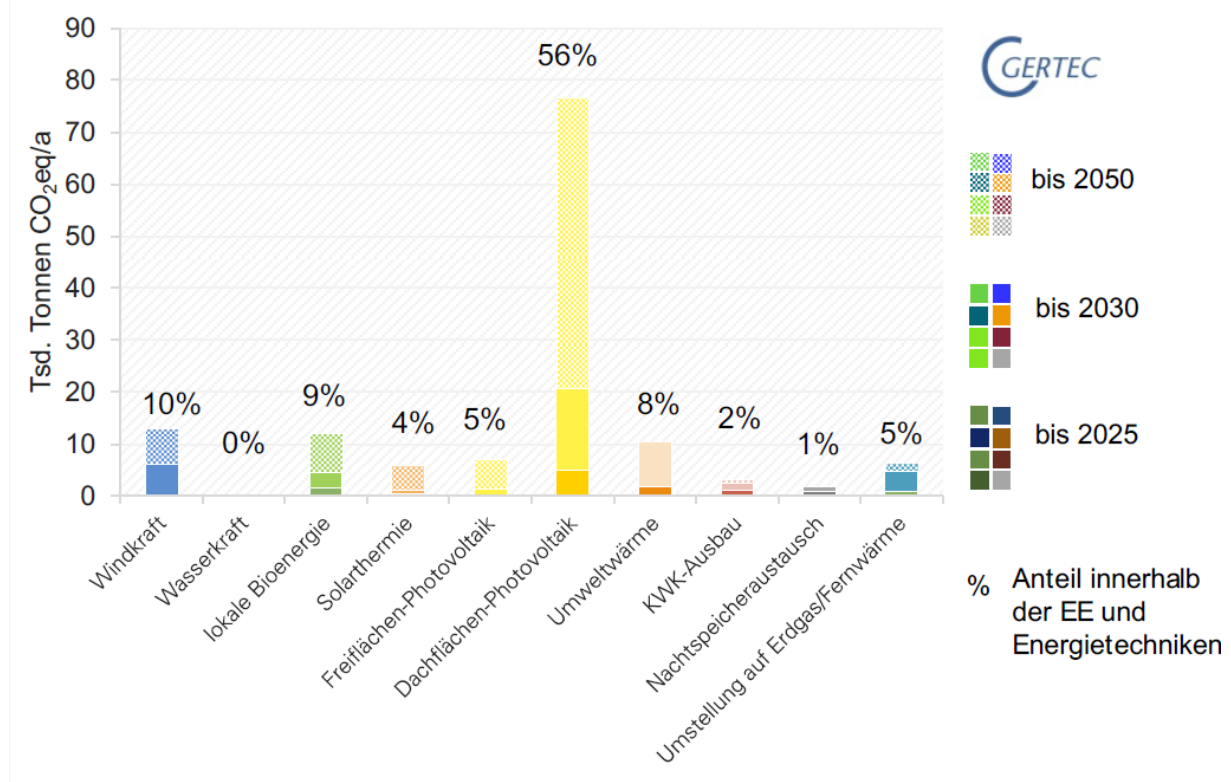
In Vertretung

Arnold Reeker
(Technischer Beigeordneter)

1. Die Bedeutung von Photovoltaik für die Energiewende in Lünen

Die Stadt Lünen hat im Juni 2020 das Büro Gertec Ingenieurgesellschaft mbH aus Essen mit der Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz für die Stadt Lünen und einer darauf basierenden Potenzialstudie beauftragt. Die Ergebnisse dieser Ausarbeitungen liegen der Stadt Lünen seit dem 31. August 2020 vor. Sie enthalten Lünens CO₂-Bilanz, und eine hierauf basierende Analyse der spezifischen Potentiale zur CO₂-Einsparung. Die Ergebnisse wurden dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität im Rahmen der Sitzung am 24.02.2020 vorgestellt.

Abb. 1: Ausbaupotenziale Erneuerbarer Energien in Lünen 2030 bzw. 2050



Wie Abb. 1. verdeutlicht bieten Dachflächen-PV-Anlagen die größten Potentiale für den Ausbau erneuerbarer Energien. Vor diesem Hintergrund ist es im Klimaschutzkonzept der Stadt Lünen erklärtes strategisches Handlungsziel, den Ausbau von PV-Anlagen voranzutreiben und zu unterstützen. Für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Lünens Dächern ist es wichtig, Dachbesitzer:innen unabhängig und umfassend zur Auswahl von PV-Anlagen zu beraten. Um dem wachsenden Bedarf der Bürgerschaft zu entsprechen und zudem ein niederschwelliges Angebot zu schaffen, kann der Aufbau einer Bürgersolarberatung einen wichtigen Beitrag leisten.

2. Bürgersolarberatungen (BSB)

Ziel einer BürgerSolarBeratung Lünen ist es, im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe von Bürgern für Bürger Planungshilfen für die Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen zu geben. Die BürgerSolarBeratung Lünen berät interessierte Hausbesitzer:innen kostenlos und neutral hinsichtlich der Beschaffung einer Anlagen auf dem eigenen Dach. Die Beratungen sind vergleichsweise niederschwellig und ersetzen nicht die fachbezogene Beratung eines Experten. Vielmehr zielen sie darauf ab, beim Kauf der Anlage Entscheidungshilfen zu geben. Denn viele Menschen interessieren sich für die Installation einer PV-Anlage und wollen einen Bei-

trag zur Energiewende leisten, wissen aber nicht, wo sie anfangen sollen und was sie beachten müssen. Genau an dieser Stelle bieten Bürgersolarberater die erforderliche Unterstützung.

Hausbesitzer:innen nehmen direkten Kontakt zur Bürgersolarberatung auf und stellen die erforderlichen Daten zusammen, auf deren Basis die Berater:innen eine individuelle Prognose erstellen. Diese beinhaltet Angaben über Anlagengröße, Investitionshöhe und Rentabilität und bildet die Grundlage, um ein Angebot bei einem:r Handwerker:in einzuholen. Die Bürgersolarberater:innen geben weder Empfehlungen für bestimmte Solarteure:innen ab noch übernehmen sie die Installation oder sonstige Ausführungen. Sie helfen bei der Entscheidungsfindung und stehen für offene Fragen zur Verfügung. Das Konzept der Bürgersolarberatung ist ein Beitrag zur bürgerschaftlichen Energiewende und kann umgesetzt werden, wo sich engagierte Bürger:innen finden.

3. Initiierung einer Bürgersolarberatung in Lünen

Vor dem Hintergrund der Gründung einer Bürgersolarberatung in Lünen hat das Klimaschutzmanagement der Stadt Lünen zu einer Online-Informationsveranstaltung eingeladen, die über Tätigkeiten und Aufgaben ehrenamtlicher Solarberater:innen informierte. An der Gründung einer Bürgersolarberatung interessierte Bürger:innen konnten sich für die Veranstaltung anmelden. Sieben Teilnehmer:innen erklärten ihr grundsätzliches Interesse daran Solarenergieberater:in zu werden und meldeten sich für eine von der Stadt Lünen finanzierte Online-Schulung an.

Ziel war es, ein Team von ca. zehn Berater:innen zu bilden, die in Zukunft nach dem Motto „Bürger:innen beraten Bürger:innen“ Ansprechpartner:innen für Interessierte Lünener:innen sind. Um den Aufbau einer solchen Gruppe zu unterstützen, hat die Stadt Lünen eine Basis-schulung angeboten, die für die künftigen Berater:innen kostenlos war.

Im Rahmen der Schulung wurde in drei jeweils 4-stündigen Workshops (am 22.01.2022, 29.01.2022 sowie am 05.02.2022) und einer Tandem-Phase Interessierten das Grundwissen für den Einsatz als Bürgersolarberater:innen vermittelt. Die Schulung wurde von MetropolSolar durchgeführt. MetropolSolar ist ein bundesweit tätiger gemeinnütziger Verein, der sich für die vollständige Umstellung auf erneuerbare Energien einsetzt.

Mittlerweile ist die Schulungsphase erfolgreich abgeschlossen. Erste Treffen der neu gegründeten Nachbarschaftshilfe „BürgerSolarBeratung Lünen“ fanden statt, Überlegungen zur Ausgestaltung der „BürgerSolarBeratung Lünen“-Gruppe konnten gemacht werden. Zwei weitere Interessent:innen konnten in der Folgephase zur Gruppe hinzustoßen. Die BürgerSolarBeratung Lünen besteht aktuell aus acht Teilnehmer:innen. Das Ziel, eine eigenständige Gruppe von Bürgersolarberaterinnen in Lünen zu initiieren, der das Thema Solarenergie am Herzen liegt und die Lust darauf hat, ihr Wissen ehrenamtlich weiterzugeben, wurde somit erreicht.

4. BürgerSolarBeratung Lünen – Bürgerenergie in der Praxis

Die BürgerSolarberatung Lünen ist eine ehrenamtliche Initiative, die seit April 2022 aktiv in der nachbarschaftlichen Beratung von Lünener Bürger:innen tätig ist. Das Klimaschutzmanagement der Stadt Lünen hat die BürgerSolarBeratung Lünen aus der Lünener Bürgerschaft initiiert und in ihrer Gründungsphase unterstützt. Die Stadt Lünen selbst hat keinen Einfluss auf die Beratungsleistung, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbracht wird. Die BürgerSolarBeratung Lünen ist vielmehr eine eigenständige Gruppe, die unabhängig von der Stadt

Lünen agiert. Sie besteht aus einer selbstständigen Kerngruppe von ehrenamtlichen Bürger:innen, die auf Anfrage im Rahmen von Nachbarschaftshilfe ihre Erfahrungen hinsichtlich der Nutzung von Dachflächen anderen Bürger:innen weitergibt. Die Berater:innen sind keine PV-Berater:innen im juristischen Sinne und nicht haftbar.

Die BürgerSolarBeratung Lünen berät und unterstützt Bürger:innen bei der Planung ihrer Solaranlagen vor dem Hintergrund, viele Bürger:innen dafür zu gewinnen, in Photovoltaik zu investieren und den Ausbau von Photovoltaikanlagen zu beschleunigen. Die Berater:innen der BürgerSolarBeratung Lünen haben beschlossen, ausschließlich Privatpersonen zu beraten und ihr im Beratungsangebot auf Dachflächen Photovoltaikanlagen zu beschränken. Es gibt daher keine Beratungsangebote zu Steckersolaranlagen oder Mietstrommodellen bzw. für Unternehmen.

Durch die BürgerSolarBeratung Lünen gelingt es in Lünen ein niederschwelliges Angebot für Beratungsleistungen zu schaffen und so die Hürde für Investitionen in PV Anlagen zu verringern. Damit werden zudem lokale Investitionen mit privatem Kapital generiert und die lokale Wirtschaft gestärkt.

Ziel der BürgerSolarBeratung Lünen ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien durch den Ausbau von Solarenergie in der Stadt Lünen voranzutreiben und damit einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz im Rahmen des Pariser Klimaschutz-Abkommens von 2015 und zur Erreichung der Lüner Klimaschutzziele zu leisten.

Aktuell befinden sich acht Teammitglieder in der Gruppe. Die BürgerSolarberatung Lünen wird sich am 01.06.2022 im UKM vorstellen.

5. Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements der BürgerSolarBeratungLünen

Um das auf die Ausweitung der PV-Nutzung ausgerichtete ehrenamtliche Engagement der BürgerSolarBeratung Lünen seitens der Stadt zu unterstützen, sollen der BürgerSolarBeratung Lünen ab 2023 die im Rahmen der Beratung entstehende Kosten von der Stadt Lünen erstattet werden. Ohne diese Kostenerstattung ist ein mittelfristiges Bestehen einer ehrenamtlichen Bürgerberatung nicht gewährleistet.

Um die BürgerSolarBeratung Lünen und ihre Leistungen innerhalb der Lüner Bürgerschaft bekannt zu machen, benötigt die BürgerSolarBeratung Lünen finanzielle Mittel für die Erstellung von Werbematerial. Es entstehen laufende Kosten für Druckerpapier und Kosten für eine Domain. Nicht zuletzt ist die Teilnahme an Netzwerktreffen über Mitgliedschaften, die Weiterbildung der Mitglieder in Informationsveranstaltungen und die Beschaffung von Fachliteratur mit Aufwendungen verbunden. Besonders wichtig, gerade im ehrenamtlichen Zusammenhang, ist die Förderung der Gemeinschaft im Rahmen einer jährlichen Zusammenkunft und die Bekundung der Wertschätzung seitens der Stadt Lünen. Nach einer aktuellen Einschätzung der Verwaltung, basierend auf Gesprächen mit der BürgerSolarBeratung Lünen, belaufen sich die Aufwendungen insgesamt auf 4.890,- € im Jahr 2023 und ab 2024 auf voraussichtlich 3.500,-€ jährlich.

Die Summe kann zu Beginn des Jahres bei der Stadtverwaltung zeitgleich mit Abgabe eines Tätigkeitsberichts des Vorjahres angefordert werden. Hierfür ist von der Bürgersolarberatung eine Erklärung über entstehende Ausgaben zu erstellen.

Die Gelder werden ab 2023 in den Haushalt der Stadt Lünen eingestellt. Ansprechpartner:in der BürgerSolarBeratung Lünen in der Verwaltung ist das Klimaschutzmanagement. Für die finanztechnische Abwicklung ist die neu eingerichtete Verwaltungsstelle zum Klimaschutz zuständig.

MITTEILUNG MI-65/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtgrün	19.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	zur Kenntnis	01.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Präsentation von Baumdenkmalen im Lüner Stadtgebiet

Am 25.01.2022 äußerten Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität den Wunsch, in einer der kommenden Sitzungen mehr über die Naturdenkmale Lünens zu erfahren.

Angesichts der Zuständigkeit der Kreisverwaltung, hat der Fachdienst Stadtgrün den Sachbearbeiter für Baumdenkmale, Herrn Holger Tigges zwecks Vorstellung der sehenswertesten Lüner Naturdenkmale für die Sitzung des Ausschusses am 01.06.2022 eingeladen.

Im Rahmen seines Vortrages wird Herr Tigges über bedeutsame Naturdenkmale im Lüner Stadtgebiet berichten und interessante Einblicke in die „Naturwunder“ geben. Darüber hinaus wird er Auskunft darüber geben, welche Kriterien ein Baum erfüllen muss, um nach dem Bundesnaturschutzgesetz als Naturdenkmal eingestuft zu werden.

Im Anschluss seines Vortrages wird Herr Tigges den Ausschussmitgliedern für ihre Fragen zur Verfügung stehen.

MITTEILUNG MI-85/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	27.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	zur Kenntnis	01.06.2022	4/2022	4
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	zur Kenntnis	07.06.2022	4/2022	5

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Stadtklimaanalyse: Vorstellung durch den RVR

Die Stadtverwaltung Lünen hat den Regionalverband Ruhr im Dezember 2020 mit der Erarbeitung einer Stadtklimaanalyse beauftragt. Herr Stock, Teamleiter des Teams Klimaanpassung im Referat Klima und Umweltschutz des Regionalverbands Ruhr, stellt die Stadtklimaanalyse im Entwurf vor.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-30/2022 2N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	19.05.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	15.03.2022	2/2022	2
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	22.03.2022	2/2022	2
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung		29.03.2022	2/2022	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/2022	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung		19.05.2022	3/2022	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität		01.06.2022	4/2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	07.06.2022	4/2022	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	15.06.2022	3/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus in Lünen vor dem Hintergrund Klimaanpassung, Hochwasserschutz sowie Entwicklung von Baugebieten und Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Sachverhalt.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine beschlussbedingten Auswirkungen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Durch verstärkten Gewässerausbau und die regelmäßige Gewässerunterhaltung wird ein positiver Beitrag zur Klimaresilienz erbracht.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr.

Beschlussvorschlag 2:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich an das Dezernat IV, Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen.

Beschlussvorschlag 3:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich auf die SAL AöR. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen. Der SAL wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen.

Der Bürgermeister

Sachverhalt:

Erstellung der 2N wegen Anlagenergänzung.

Laut § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist mit einem Gewässer, speziell hier ein oberirdisches Gewässer, ständig oder zeitweilig in einem Bett fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser gemeint. Auch das Landeswassergesetz (LWG) definiert in § 2 Abs. 2 fließende Gewässer ähnlich. Hier wird der Aspekt ergänzt, dass oberirdische Gewässer die Vorflut für Grundstücke mehrerer (mindestens zwei) Eigentümer:innen zu bilden haben.

Gewässer im Sinne dieser Definitionen sind zu unterhalten und zu pflegen. Zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung gehören laut § 39 WHG:

- „1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.“

Bei der Gewässerunterhaltung ist außerdem gesetzlich vorgegeben, dass diese an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27-31 WHG auszurichten ist. Daneben müssen auch die Anforderungen aus den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG eingehalten werden. Das Maßnahmenprogramm beruht auf den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Nach § 40 WHG obliegt die Gewässerunterhaltung den Eigentümer:innen. Für Gewässer der 2. Ordnung ist das in der Regel die Kommune. Die Kommune hat nach § 40 Abs. 2 WHG die Möglichkeit, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung an Dritte abzugeben.

Neben der Gewässerunterhaltung obliegt den Kommunen die Aufgabe des Gewässerausbaus, sowie der Gewässerentwicklung. Laut § 67 Abs. 2 WHG meint Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder deren Ufer. Notwendig sind solche Maßnahmen vor allem dann, wenn von Hochwassergefahren auszugehen ist.

Des Weiteren sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich der Gewässerentwicklung umzusetzen. Danach ist vor allem der ökologische Zustand der Gewässer zu verbessern. Dazu sind für die jeweiligen Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne aufzustellen, welche dann eine fortgeschriebene Bestandsaufnahme, behördenverbindliche Maßnahmenprogramme und eine Liste mit Bewirtschaftungszielen enthält. Für die Stadt Lünen ist die Flussgebietseinheit Rhein maßgeblich. Aufgestellt werden diese Pläne in der Regel vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW).

Beschreibung der IST-Situation:

Mit Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL)“ zum 01.01.2004 wurde in der Anstaltssatzung bestimmt, dass der SAL im Auftrag der Stadt Lünen die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau durchführt.

Im Zuge dieser Änderung hat der SAL 2004 eine Mitarbeiterin für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung (Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer) von der Stadt Lünen übernommen. Neben dem SAL sind noch weitere Akteure im Stadtgebiet in der Gewässerunterhaltung tätig. Dies sind neben den Unterhaltungsverbänden „Schwarzbach/Moselbach“ und dem „Unterhaltungsverband Altlünen“ (beide örtlich begrenzte Zuständigkeit) der Lippeverband bzw. die Emschergenossenschaft (vorrangig Gewässer erster Ordnung). Die jeweiligen Aufgabengebiete sind durch Vereinbarungen oder Satzungen festgesetzt.

Hierbei spielt der Lippeverband allerdings eine besondere Rolle. Historisch bedingt, übernimmt der Lippeverband, neben der durch das Land beauftragten Gewässerunterhaltung für die Lippe als ein Gewässer 1. Ordnung, auch die Unterhaltungsaufgabe für:

- den Stellenbach entlang des Datteln-Hamm-Kanals bis zur Einmündung in die Rührenbecke,
- die Rührenbecke von der Brambauerstraße bis zur Einmündung in die Lippe,
- den Süggelbach von der Stadtgrenze Dortmund bis zur Einmündung in die Seseke,
- den Lüserbach von der Stadtgrenze Dortmund bis zur Einmündung in die Seseke
- und die gesamte Seseke auf dem Gebiet der Stadt Lünen.

Neben der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung wurden die Verbände von den Ländern beauftragt, auch die direkten Nebenläufe der Gewässer 1. Ordnung zu unterhalten. Die Kosten für sämtliche durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen des Lippeverbandes werden an die Stadt Lünen weitergegeben.

Neben den Aufgaben zur Gewässerunterhaltung übernimmt der Lippeverband die koordinierende Rolle für Gemeinschaftsaufgaben zwischen verschiedenen Kommunen. Ein spezielles Beispiel ist der Hochwasserschutz am Süggelbach, welcher sowohl die Stadt Dortmund als auch die Stadt Lünen betrifft.

Der Unterhaltungsverband Altlünen ist laut Satzung im Stadtgebiet Lünen für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer, konkret für den Krempelbach, den Fuchsbach und den Kiliansbach und einiger Gräben wie z.B. den Dorfgraben zuständig .Laut der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschränkt sich die Unterhaltungsaufgabe ausschließlich auf die Böschungsmahd und notwendige Räumungen im Gewässerbett und im Bereich der Böschung, allerdings nur auf offener Gewässerstrecke. Unterhaltungsaufgaben, die zusätzlich nötig wären, sind nach jetzigem Stand von der Stadt Lünen selbst zu erledigen. Dazu zählt unter anderem die Beseitigung des anfallenden Räumgutes, wenn nötig der Gehölzschnitt bzw. die allgemeine Gehölzpflege oder ebenfalls wenn nötig, die Wiederherstellung der Ufer und Böschungen, die Reinigung der Durchlässe und Rechen.

Ein weiterer Unterhaltungsverband, der für die Stadt Lünen tätig ist, ist der Wasser- und Bodenverband Schwarzbach. Dieser ist für die Unterhaltung des Tinkmühlenbaches an der Stadtgrenze zu Waltrop zuständig. Laut Satzung orientieren sich die Aufgaben des Verbandes an den Vorgaben des § 39 WHG. Daneben obliegt dem Unterhaltungsverband die Pflege, der Erhalt und die Sanierung von ausschließlich der Wasserwirtschaft dienenden baulichen Anlagen im Sinne des § 22 LWG (Brücken, Durchlässe, Verrohrungen und ähnliches).

Den größten Teil der operativen Umsetzung der Gewässerunterhaltung übernimmt im Auftrag der Stadt Lünen die SAL AöR. Dazu wurde durch den SAL eine „Vereinbarung über die Unterhaltung der Gewässer im Stadtgebiet“ erstellt. Diese beschreibt detailliert, welche Aufgaben im Rahmen des geschlossenen Vertrages zur Übertragung der Gewässerunterhaltung, von Seiten des SAL auszuführen sind. Maßnahmen, die außerhalb des geregelten liegen oder zusätzlich erfüllt werden müssen, sind derzeit mit der Stadt Lünen abzustimmen. Daraus ergibt sich, dass der SAL zum jetzigen Zeitpunkt die Unterhaltung für 53 Gewässer und Gräben, mit einer Gesamtlänge von ca. 33 km ausführt. Dazu kommen Kontrollen von 152 Durchlässen und Verrohrungen mit einer Gesamtlänge von 2,8 km. Zu den operativen Aufgaben gehören hier die Pflege des Bachbettes und der Ufer, sowie die Gehölzpflege. Genauer meint das, die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Müll aus dem Gewässerprofil, der Schutz der Ufer vor potenziellen Abbrüchen (z.B. durch eine intensive Nutzung der Gewässerrandstreifen durch die Anlieger:innen), die sich daraus teilweise ergebende Wiederherstellung der Ufer, Bepflanzungen im Bereich der Gewässerrandstreifen, die Böschungsmahd und weiteres.

Um feststellen zu können, welche Unterhaltungsmaßnahmen an den entsprechenden Gewässern durchzuführen sind, müssen diese mindestens einmal im Jahr begangen werden. Zusätzlich gibt es einige besonders gefährdete Punkte, welche mindestens einer zweiten Begehung bedürfen. Sollten starke Regenereignisse angesagt sein, sind diese Gewässerschwerpunkte auch öfter zu begehen.

Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen sind in einem Gewässerunterhaltungsplan zusammen zu fassen. Dieser Gewässerunterhaltungsplan ist dann zur Genehmigung an die untere Wasserbehörde weiterzuleiten.

Nach Genehmigung des Gewässerunterhaltungsplans werden die gesamten Unterhaltungsmaßnahmen gebündelt als ein Auftrag ausgeschrieben.

Die Kosten der durch den SAL beauftragten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind durch die Stadt Lünen zu begleichen. Die Kosten liegen zurzeit bei ca. 30.000 €. Es herrscht zwischen der Stadt und dem SAL Einigkeit darüber, dass angesichts des Klimawandels die Kosten für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zukünftig steigen werden. Für das Jahr 2022 steht ein Budget von 50.000 € zur Verfügung.

Der Gewässerausbau erfolgt weiter federführend durch die Stadt Lünen, im Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung, Team Umweltschutz und Klima, trotz SAL Satzung aus dem Jahre 2004. Gewässerausbau hat seit 2004 in Lünen in einzelnen Ausnahmefällen stattgefunden. Zumeist dann, wenn Dritte finanziell beteiligt waren (z.B. die RAG AG bei Rote Dähle/Laakebach, Mohnbach oder der Umlegung des Adener Bachs zwischen der Kreisstraße und dem Regenrückhaltebecken Grüner Weg) oder die Federführung übernommen haben (z.B. der Lippeverband beim Stellenbach). In wenigen Ausnahmefällen hat der SAL bisher Leistungen für den Gewässerausbau im Auftrag der Stadt ausgeführt (Mahlbach im Jahr 2005, Krempelbach im Jahr 2018).

Auch die Gewässerentwicklung obliegt der Stadt Lünen, ebenfalls im Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung, Team Umweltschutz und Klima angesiedelt. Hier wurden unter anderem in der Vergangenheit an verschiedenen Gewässern (z.B. Mühlenbach, Kelmbach, Mahlbach und Adener Bach) Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands durchgeführt. Dazu zählen unter anderem Aufhebungen von Verrohrungen, Verbesserungen der Durchlässigkeit, die Wiederherstellung von Mäandern usw..

Schnittstellen

Neben den Schnittstellen zwischen den genannten Akteuren der Gewässerunterhaltung gibt es grundlegende Berührungspunkte und Abstimmungsbedarfe zwischen den Themenfeldern

Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Stadtentwicklung und Niederschlagswasserentsorgung.

Die Gewässer müssen grundsätzlich in einen guten ökologischen Zustand gebracht/gehalten werden (Themenfelder Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau). Die Leistungsfähigkeit der Gewässer ist mitunter entscheidend für die Möglichkeit der schadlosen Entsorgung von Niederschlagswasser aus zu entwickelnden oder auch aus bestehenden Baugebieten (Themenfelder Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Stadtentwicklung, Niederschlagswasserentsorgung). Aufgrund der Zunahme von extremen Starkregen- und Hochwasserereignissen gewinnen die Gewässer und deren Leistungsfähigkeit (inkl. Retentionsräume etc.) auch als nachgelagerte Infrastruktur der Niederschlagswasserentsorgung zunehmend an Bedeutung für die Resilienz der Stadt gegen den Klimawandel und damit letztlich für den Schutz von Sachwerten sowie Leib und Leben der Bürger der Stadt.

Die verschiedenen Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und die Leistungsfähigkeit der Gewässer stellen teilweise widerstreitende Interessen dar. Um zukünftig beiden Aspekten mit der aufgrund des Klimawandels gebotenen Dynamik gerecht werden zu können, sollen zur Minimierung von Reibungsverlusten aufgrund von Schnittstellen und zur Hebung von Synergieeffekten die Verantwortung und die Durchführung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus an einer Stelle zentralisiert werden. Hierüber herrscht Einvernehmen zwischen der Stadt Lünen und dem SAL. Formal kann es aufgrund der Regelungen in § 68, Satz 1 Landeswassergesetz NRW auch kein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten geben, da der für die Gewässerunterhaltung Zuständige gleichzeitig zum Gewässerausbau verpflichtet ist.

Grundsätzlich können die Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sowohl bei der Stadt Lünen als auch beim SAL angesiedelt werden.

Da die Mitarbeiterin des SAL, die bisher die Gewässerunterhaltung betreut, Ende des Jahres 2022 in den Ruhestand gehen wird, ist der 01.01.2023 ein geeigneter Zeitpunkt, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung an einer Stelle zu zentralisieren.

Gewässerunterhaltungsgebühr

Es besteht seit einigen Jahren gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW die Möglichkeit, die Kosten der Gewässerunterhaltung über eine Gewässerunterhaltungsgebühr zu finanzieren. Diese Gebühr ist von allen Anliegern im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers zu zahlen (damit in der Regel von allen Grundstückseigentümern in der Stadt). Maßstab ist die Grundstücksfläche, wobei für die Gebührensätze zwischen befestigten und sonstigen Flächen zu unterscheiden ist. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass die Belastung für einzelne Grundstücksbesitzer eher gering ist.

Mit Lünen vergleichbar dürften hier die Stadt Castrop-Rauxel sein. Dort wurde die Gewässerunterhaltungsgebühr im Jahr 2021 eingeführt. Es wurden Kosten von ca. 585 T€ umgelegt, die Gesamtfläche betrug 51,665 Mio. m². Die Gebührensätze in Castrop-Rauxel lagen im Jahr 2021 bei 0,0411€/m² befestigter Fläche und 0,0015 €/m² sonstiger Fläche.

Beispiele zur Berechnung:

- 1.) Für ein Flurstück im Innenbereich mit einer Gesamtgröße von 500 Quadratmetern (mit 130 m² versiegelter und 370 m² sonstiger Fläche) ist eine jährliche Gebühr von 5,90 Euro zu entrichten.

- 2.) Für ein Flurstück im Außenbereich mit einer Gesamtgröße von 10.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und 9.500 m² sonstiger Flächen) ist eine jährliche Gebühr von 34,80 Euro zu entrichten.
- 3.) Für ein Flurstück im überwiegenden Waldgebiet mit einer Gesamtgröße von 20.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und sonstiger 19.500 m² Waldflächen) ist eine jährliche Gebühr von 49,80 Euro zu entrichten.

In Lünen liegen die Kosten aktuell bei ca. 413 T€, die Gesamtflächen werden auf 59,217 km² geschätzt. Es dürften sich damit selbst bei Kostensteigerungen ähnliche Gebührensätze pro Maßstabseinheit ergeben.

In Anbetracht der Haushaltslage der Stadt Lünen und des in § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW verankerten Vorrangs der Gebührenfinanzierung vor Steuerfinanzierung ist die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr grundsätzlich angezeigt. Daneben wird unter anderem auch von der KommunalAgentur NRW mit Blick auf die vermehrte Wiederkehrrs von Starkregen und Hochwassern dringend empfohlen, eine Gewässerunterhaltungsgebühr einzuführen. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Unterhaltungskosten für die Gewässer mit der Zunahme solcher Extremwetterereignisse steigen werden. Schon das letzte Extremwetterereignis im Juli 2021 hat Mehrkosten von ca. 7.000 €, allein für die Aufräumarbeiten, verursacht. Eine Anpassung der Gewässer bezüglich solcher Ereignisse (z.B. Durchlasserweiterungen) hat noch nicht stattgefunden, wird aber ebenfalls zu Mehrkosten führen.

Da die Kosten der Gewässerunterhaltung nach der Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr nicht mehr ausschließlich von der Stadt Lünen zu tragen sein werden, wird die Stadt Lünen gegenüber der jetzigen Situation Kosten einsparen. Die Einsparungen werden jährlich im unteren sechsstelligen Bereich liegen. Diese bisher konsumtiv benötigten Finanzmittel könnten zukünftig in den Gewässerausbau fließen, so dass hiermit neues Vermögen für die Stadt Lünen geschaffen werden kann (investiv). Es werden über die gerade beschriebenen Mittel hinaus in einzelnen Jahren (je nach Umfang des Gewässerausbau) weitere (investive) Finanzmittel für den Gewässerausbau durch die Stadt Lünen aufzubringen sein. Möglicherweise können hierfür Förderprogramme der Landesregierung genutzt werden (aktuelles Programm läuft zum 30.04.2022 aus).

Voraussetzung für die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr ist, dass die benötigten Flächendaten erhoben werden. Dies kann durch die Auswertung von Luftbildern erfolgen. Diese Luftbilder wurden turnusmäßig im Jahr 2021 durch das Land NRW angefertigt und stehen grundsätzlich zur Auswertung zur Verfügung. Für die Auswertung wird externe Hilfe benötigt, die Kosten hierfür werden auf einmalig ca. 60 T€ - 70 T€ geschätzt und können über die Gewässerunterhaltungsgebühr umgelegt werden.

Im Folgenden geben die Verwaltung und der SAL jeweils ihre Einschätzung zu den vorgelegten Beschlussvorschlügen ab.

Gründe zur Zentralisierung bei der Verwaltung (Beschlussvorschläge 1 und 2

Auslöser für notwendige Veränderungen an Gewässern sind in erster Linie Flächenversiegelungen als Folge von städtebaulichen Planungen. Entsprechend ist bei der Entwicklung von Baugebieten und bei der Stadtplanung im Allgemeinen eine engmaschige Zusammenarbeit mit der Gewässerunterhaltung, dem Gewässerausbau und der Gewässerentwicklung zwingend erforderlich.

Eine enge Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit dem Entwässerungsbetrieb (SAL) ist daher seit Jahren gelebte Praxis. Aktuelles Beispiel: Gewerbegebiete Derner Str. / Klötersfeld

und die Auswirkungen auf den Lüserbach, die im Rahmen der Bauleitplanung abschließend geklärt werden müssen. Der SAL übernimmt als Dienstleister die Betreuung einer Machbarkeitsstudie. Weitere Beispiele: Dorfgraben mit den Baugebieten Grenzstraße, Hauptschule Wethmar und Wethmar-Ost. Eine enge Zusammenarbeit ist ebenfalls mit dem Team Bauordnung notwendig, wenn genehmigungspflichtige Anlagen in der Nähe eines Gewässers (oder auch eines Entwässerungsgrabens) errichtet werden sollen. Nur so können die Belange des Wasserrechtes und des Überflutungsschutzes eingehalten werden.

Erst seit 2021 gibt es im neuen Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung das Team Umwelt und Klima, in dem eine Sachbearbeiterin sich mit einem Stellenanteil von 50 % um Gewässer kümmert. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Klimaschutzes und notwendiger Klimaanpassungsmaßnahmen, ist das Klimaschutzmanagement in die einzelnen Aufgabenbereiche mit einzubeziehen. Dabei spielen dann städtebauliche Gesichtspunkte wie „Schwammstadtprinzip“ und das Leitbild „Wasser in der Stadt von Morgen“ sowie das vom Rat der Stadt Lünen in 2021 beschlossene Klimaschutzkonzept eine große Rolle.

Der Rat der Stadt Lünen hat den neuen Ausschuss Umwelt, Klima, Mobilität gebildet und damit Umweltthemen ein höheres Gewicht gegeben. Bei einer Übertragung aller Gewässer-Aufgaben auf den SAL würde der Rat Entscheidungskompetenzen abgeben.

Die unterschiedlichen Biotoptypen sowie der Artenschutz sind neben den schon genannten Aspekten ebenfalls bei der Gewässerentwicklung aber auch beim Gewässerausbau und der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.

Das Know-How für die Abwicklung von Förderanträgen nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement/ EU Wasserrahmenrichtlinie liegt in der im Dezernat IV angesiedelten Vergabestelle vor.

Die erhöhten Anforderungen in den Bereichen Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau und -entwicklung erfordern weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und SAL mit definierten Zuständigkeiten und weiterhin kontinuierlichen Austauschformaten.

Gründe zur Zentralisierung bei der SAL AÖR (Beschlussvorschläge 1 und 3)

Die Entwässerungsplanungen für Baugebiete stehen in einem sehr engen Zusammenhang zum Gewässerausbau. Gewässer dienen in der Regel der Vorflut für das in Baugebieten anfallende Niederschlagswasser. Entsprechend obliegt es dem SAL zu prüfen, inwiefern ein Gewässer Kapazitäten bietet, anfallendes Niederschlagswasser aufzunehmen (in enger Abstimmung mit dem Kreis als Genehmigungsbehörde). Daneben ist vom SAL zu planen, wie die Vorflut zu erreichen ist. Danach ist dann ein gesamtheitliches Entwässerungssystem zu planen.

Da das Entwässerungssystem so zu planen ist, dass bei Starkregen so wenig Gefahr wie möglich für Anwohner:innen entsteht, ist die Starkregenvorsorge von Beginn an bei der Planung der Entwässerung mit zu denken. Niederschlagswasser fließt zwangsläufig immer einem Gewässer zu, sofern es getrennt abgeleitet wird und nicht versickert. Es ist also für den gesicherten Abfluss, soweit das nach den anerkannten Regeln der Technik möglich ist, zu sorgen und zu prüfen inwiefern die Gewässer über ausreichend Kapazitäten verfügen. Sollten die als Vorflut dienenden Gewässer nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügen, ist von Seiten des SAL zu planen, wie ein gesicherter Abfluss ermöglicht werden kann. Diese Planungen sind dann über den SAL mit dem Kreis Unna als genehmigende Behörde abzustimmen. Neben der Zusammenarbeit mit dem Kreis ist hier natürlich eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt- bzw. Bauleitplanung notwendig. Es muss sich hierbei immer

um frühzeitige Betrachtungen handeln, da die Umsetzung eventuell notwendiger Ertüchtigungsmaßnahmen an den Gewässern in der Regel nicht kurzfristig realisiert werden können. Diese langfristige Betrachtungsweise ähnelt dem Vorgehen im Entwässerungsbereich, in dem Maßnahmen ebenfalls mit zeitlichem Vorlauf strukturiert angegangen und bearbeitet werden (siehe Abwasserbeseitigungskonzept).

Durch die intensive Befassung mit dem Thema Starkregen, welches aufgrund des oben dargestellten technischen Zusammenhangs von Abwasseranlage und Gewässern auch immer gemeinsam mit dem Thema Hochwasser betrachtet werden muss, verfügt der SAL bereits grundsätzlich über die wasserwirtschaftlichen Techniken für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gewässer bzw. könnte entsprechende Berechnungen zur Hochwassersituationen der Gewässer in Lünen in die Berechnungen der Zentralabwasserpläne mit einbinden (heute liegen keine Berechnungen bzw. keinen aktuellen Berechnungen für ein HQ100 vor).

Die Erfahrungen der jüngsten Starkregenereignisse am 04.07.2021 und 14.07.2021 mit SAL-Einsätzen am Krepelbach, Mahlbach, Lüser Bach und Adener Bach haben gezeigt, dass im Katastrophenfall eine schnelle und enge Verzahnung der operativ handelnden Akteure (SAL, Lippeverband, Feuerwehr, Stadt) notwendig ist. Der SAL verfügt über die nötigen Kontakte, diese Schnittstellen zu bedienen. Darüber hinaus verfügt der SAL über einen funktionierenden Bereitschaftsdienst, welcher aktuell auch im Bereich der Gewässer eingesetzt wird.

Bei Übertragung der Aufgaben auf den SAL bestünde der Ansatz kurzfristig zunächst darin, abgestimmt mit den Belangen der Stadtentwicklung, die Stellen mit dem höchsten Gefahrenpotential für Leib und Leben von Menschen zu identifizieren und diese durch Gewässerausbau sukzessive zu entschärfen (hierzu benötigen wir erst einmal Berechnungsergebnisse). Hiermit muss dann selbstverständlich auch die ökologische Verbesserung dieser Gewässer einhergehen. Aus Sicht des SAL wird ein langfristiges Konzept für den Gewässerausbau auch dazu führen, dass die heute vorhandene Problematik der Niederschlagswasserentsorgung bei der Entwicklung neuer Baugebiete entschärft werden wird, z.B. Dorfgraben. Wo heute nicht ausreichend leistungsfähige Gewässer eine städtebauliche Entwicklung erschweren bzw. teilweise sogar verhindern, wird eine konzeptionell geordnete Bearbeitung des Gewässerausbau bei SAL dazu führen, dass das Zusammenspiel zwischen rein technischer Niederschlagswasserbeseitigung (Abwasseranlagen) und natürlicher Regenwasserableitung (Gewässer) dahingehend verbessert wird, dass eine vorausschauende und ganzheitliche Planung möglich ist.

Die Hochwasservorsorge ist zwar eine hoheitliche Aufgabe der Kommune, gleichwohl ist bei der Planung der Entwässerungssysteme auf die Belange des Hochwasserschutzes Rücksicht zu nehmen. Entsprechend ist bei der Entwässerungsplanung auch Hochwasservorsorge zu betreiben. Ein besonderes Augenmerk muss hier zwangsläufig auf der hochwassersicheren Gestaltung bzw. dem hochwassersicheren Ausbau von Gewässern liegen. Es sind also, ähnlich wie bei der Starkregenvorsorge, viele Belange bezüglich einer möglichen Einleitung in die Gewässer zu berücksichtigen. Man muss auch hier von einer Gemeinschaftsaufgabe sprechen.

Da die Gewässerunterhaltungsgebühr wie auch die Niederschlagswassergebühr auf Grundlage von Flächen abgerechnet wird, verfügt der SAL grundsätzlich bereits über ein für eine solche Gebühr funktionierendes Abrechnungssystem. Es wäre möglich, die Gewässerunterhaltungsgebühr auf einem einzigen Bescheid gemeinsam mit den Abwassergebühren zu veranlagern.

Die bisher zur Abrechnung der Niederschlagswassergebühren genutzten Flächendaten des SAL stammen aus fortgeschriebenen Selbstauskünften der Gebührenpflichtigen. Die ur-

sprünglichen Selbstauskünfte sind ca. 30 Jahre alt. Eine Überprüfung und Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren auf Basis von aktuellen Befliegungsdaten ist aus Gründen der Gebührengerechtigkeit offensichtlich grundsätzlich angezeigt.

Die Erhebung von Flächendaten für eine einzuführende Gewässerunterhaltungsgebühr kann gemeinsam mit der notwendigen Erhebung von aktuellen Flächendaten für die Niederschlagswassergebühr erfolgen, da dieselben Luftbilder und Auswertungsvorgänge genutzt werden. Dies hat auch den Vorteil, dass die für die Grundstücke erhobenen Flächendaten in sich plausibel sein werden (alle erhobenen Flächen ergeben die Gesamtfläche des Grundstücks). Diese Datenkonsistenz wird zur Akzeptanz der Berechnungsgrundlagen der Gewässerunterhaltungsgebühr beitragen.

Der SAL glaubt, die notwendigen Arbeiten zeitlich so erledigen zu können, dass eine Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr durch den SAL zum 01.01.2024 möglich ist.

Da es grundsätzlich nicht sinnvoll ist, die technische Abwicklung der Aufgabe Gewässerunterhaltung von der kaufmännischen Abwicklung zu trennen, müsste folgerichtig auch die technische Gewässerunterhaltung beim SAL angesiedelt werden. Da die Unterhaltungspflicht wiederum wie erläutert gesetzlich mit der Ausbaupflicht verknüpft ist, wäre auch diese Aufgabe zwingend dem SAL zu übertragen.

Aufgabenübertragung auf SAL (erstellt vom SAL)

Grundsätzlich können die Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sowohl bei der Stadt Lünen als auch beim SAL angesiedelt werden.

	Gewässerunterhaltung (Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer)	Gewässerausbau (Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer)	Bemerkung/Auswirkungen
Verantwortlicher/ Verpflichteter	SAL	SAL	Gute Zusammenarbeit mit den Schnittstellen - Informationen müssen der Stadt zugänglich gemacht werden - Information der Politik sicherstellen, nicht nur Verwaltungsrat.
Entscheidungskompetenzen der Politik	Je nach Regelung in der erforderlichen Satzungsanpassung der Verwaltungsrat unter Zustimmung des Rates der Stadt Lünen (wäre möglich).	Je nach Regelung in der erforderlichen Satzungsanpassung der Verwaltungsrat unter Zustimmung des Rates der Stadt Lünen (wäre möglich).	<i>Anmerkung:</i> § 114a Abs. 7 Sätze 4 ff. GO NRW regeln Fälle, in denen der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates unterliegt oder es der vorherigen Entscheidung des Rates bedarf. Ferner kann danach in der (Unternehmens-) Satzung vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt (das sind Vorstand und Verwaltungsrat) von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist. Wir würden vorschlagen, dass z.B. bei Gewässerausbau/-entwicklung (somit bei wesentlichen Projekten) der Rat mit eingebunden wird. Weitere Ausschüsse wären denkbar.
Entscheidungskompetenzen der Stadt Lünen	Überträgt die Verantwortung und Entscheidungen auf den SAL - enge Zusammenarbeit zwischen Stadt und SAL notwendig und wichtig (unterschiedliche Stärken und Kompetenzen nutzen).	Überträgt die Verantwortung und Entscheidungen auf den SAL - enge Zusammenarbeit zwischen Stadt und SAL notwendig und wichtig (unterschiedliche Stärken und Kompetenzen nutzen).	Die Stadt gäbe die Verantwortung und damit auch die Entscheidung an den SAL ab. Bei der Übernahme der Entscheidung, besser gesagt der Verantwortung, geht es dem SAL darum, als Treiber mit strategischer Ausrichtung agieren zu können. Die enge Abstimmung mit der Stadt Lünen ist in allen Punkten (Grundstücke, Bauleitplanungen, Fördergelder etc.) wichtig und selbstverständlich (wie heute auch). Wir sollten die Stärken und Kompetenzen des jeweils anderen optimal in den Stadtkonzern einbinden.
Schnittstellen	s. Status Quo	Neue Schnittstellen für SAL wären zur Stadt: - Förderstelle - WZL - ggf. weitere Fachbereiche	Grundsätzlich wird es die heutigen Schnittstellen (s. Staus Quo) weiter geben. Durch die Aufgabenzusammenführung wird die Verantwortung klarer und effizienter geregelt. Die gemeinsame Zusammenarbeit wird weiterhin erfolgen.
Personalkapazität	Notwendig für die Erledigung der Aufgabe wäre 1 VZS für die Gewässerunterhaltung und eine 0,5 VZS für die Gebührenabwicklung. - Die anfallenden Personalkosten würden über die Gewässerunterhaltungsgebühr finanziert.	Notwendig für die Erledigung der Aufgaben wäre 1 VZS für den Gewässerausbau (z.Z. 0,5 VZS) - Die anfallenden Personalkosten würden über die Stadt Lünen finanziert.	<i>Erläuterungen zu den Stellen:</i> Zwei VZS einzuführen, damit die Vielzahl der Aufgaben ausgeführt werden kann. Des Weiteren kann damit eine ordnungsgemäße Vertretung sichergestellt werden. Bei der Gebühr würde eine Stelle mit 0,5 VZS ausreichen, eine Vertretung könnte über die VZS Abwassergebühr sichergestellt werden.
Budget/Kosten	16 T€ für Unterhaltungsverbände x T€ Budget für externe Arbeiten (Budget ergibt sich aus Unterhaltungsplan) Personalkosten (Annahme 1 VZS 9a TVöD ca. 60.000 € und eine 0,5 VZS 9a TVöD 9a 30.000 € 199 T€ Lippeverband (inkl. Deiche 69T€) 93 T€ Emschergenossenschaft Gesamtsumme (ohne Deiche): 329.000€ +x <i>Anmerkung: Alle Kosten passen sich jährlich an.</i>	Die Budgets (hier besonders Gewässerausbaumaßnahmen) würden im Zuge der Haushaltsplanung der Stadt Lünen mit dem Baudezernat/Kämmerei abgestimmt und für das Haushaltsjahr übernommen x T€ für Gewässerausbau/-entwicklung Personalkosten 1 VZS EG 11 TVöD 75.000€	

<p>Einführung Gewässerunterhaltungsgebühr</p>	<p><u>SAL ist für Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr aus folgendem Grund:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verursachergerechte Umlage der Kosten - Entlastung des allgemeinen Haushaltes der Stadt Lünen (Gebührenfinanzierung vor Steuerfinanzierung) - Durch den Klimawandel sind künftig dauerhaft Mehrkosten in der Gewässerunterhaltung zu erwarten, durch Gebührenfinanzierung wird der Haushalt der Stadt Lünen von diesem Risiko entlastet - Dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung der notwendigen Aufgaben unabhängig von der Haushaltslage der Stadt Lünen <p><u>Geplanter Ablauf der Gebühreneinführung und Abrechnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beauftragung eines geeigneten Dienstleisters für die Auswertung von Luftbildern - Beschaffung der benötigten Überfliegungsdaten von der Bezirksregierung Köln - Ermittlung der befestigten und unbefestigten Flächen durch Auswertung der Luftbilder (externe Dienstleistung) - Verschneidung der Grundstücksdaten aus geografischem System mit Abrechnungsdaten des SAL - Ergänzung der Abrechnungsdaten des SAL um nicht angeschlossene Grundstücke - Aus Gründen der Synergie und Transparenz wird die Auswertung der Luftbilder einhergehen mit der Aktualisierung der bebauten / befestigten und angeschlossenen Flächen für die Entwässerungsgebühren Regenwasser (externe Dienstleistung) - Informationen, Pressearbeit, Gespräch mit Landwirtschaftskammer etc. - Versand von Fragebögen an die Grundstückseigentümer, da auf den Luftbildern das Kriterium "angeschlossen" nicht sicher erkannt werden kann - Schalten einer Hotline zur Bearbeitung von Rückfragen der Grundstückseigentümer - Erfassung der Flächendaten im Abrechnungssystem - Kalkulation der Gebührensätze für befestigte und unbefestigte Flächen - Erlass einer Gewässerunterhaltungsgebührensatzung - Versand der kombinierten Bescheide (Abwassergebühr und Gewässerunterhaltungsgebühr) <p><u>Erwartete Kosten für die Grundstückseigentümer:</u></p> <p>Mit Lünen vergleichbar dürften hier die Stadt Castrop-Rauxel sein. Dort wurde die Gewässerunterhaltungsgebühr im Jahr 2021 eingeführt. Es wurden Kosten von ca. 585 T€ umgelegt, die Gesamtfläche betrug 51,665 km². Die Gebührensätze in Castrop-Rauxel lagen im Jahr 2021 bei 0,0411€/m² befestigter Fläche und 0,0015 €/m² sonstiger Fläche. In Lünen liegen die Kosten aktuell bei ca. 413 T€, die Gesamtflächen werden auf 59,217 km² geschätzt. Es dürften sich damit selbst bei Kostensteigerungen ähnliche Gebührensätze pro Maßstabseinheit ergeben.</p> <p><u>Entlastung des städtischen Haushaltes:</u></p> <p>Einsparungen werden jährlich im unteren sechsstelligen Bereich liegen</p>	<p>Die Gewässerunterhaltungsgebühr kann für Gewässerausbauprojekte nicht verwendet werden. Der Gewässerausbau wird wie heute auch aus Fördermitteln und städtischen Haushaltsmitteln finanziert.</p> <p>Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Einführung einer Gewässerausbaugebühr gemäß § 69 Landeswassergesetz NRW. Nach Kenntnisstand SAL erhebt bislang keine Kommune in NRW eine solche Gebühr. SAL rät aktuell von einer Einführung ab.</p>	<p>In Anbetracht der Haushaltslage der Stadt Lünen und des in § 77, Absatz 2 Gemeindeordnung NRW verankerten Vorrangs der Gebührenfinanzierung vor Steuerfinanzierung ist die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr grundsätzlich angezeigt. Daneben wird unter anderem auch von der Kommunalagentur NRW mit Blick auf die vermehrte Wiederkehrr von Starkregen und Hochwassern dringend empfohlen, eine Gewässerunterhaltungsgebühr einzuführen.</p>
<p>Vorteile Gesamtaufgabe bei SAL</p>			<p>Durch die Aufgabenübertragung kann eine enge und ganzheitliche Verzahnung aller Aufgaben an Gewässern erfolgen und durch die Übernahme der Verantwortung in enger Abstimmung mit der Stadt Lünen Konzepte erarbeitet und umgesetzt werden. Es erfolgt eine ganzheitliche Betrachtung und Ausrichtung des Themas Gewässer. Synergien der Gewässerunterhaltung und der Gewässerentwicklung sowie Abflussverhältnisse im Gewässer und in der Kanalisation können verschnitten werden. Bereits heute ist der SAL stetiger Ansprechpartner, wenn es um die Gewässer geht - nicht nur im Bereitschaftsfall, im SAL befindet sich das größere Now-how von den Gewässern, der SAL ist Treiber von Projekten und an schnellen Umsetzungen interessiert (z.B. RAG Maßnahme Lünen Süd, Dorfgraben, Erstellung vom Machbarkeitsstudien etc.). Des Weiteren bietet die AÖR:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Expertise für abfließendes Wasser ist beim SAL nachweislich vorhanden - Ganzheitliche Betrachtung der Entwässerungssysteme der Stadt und deren Wechselwirkungen - AÖR kann aufgrund ihrer Strukturen schneller und flexibler auf Veränderungen reagieren - viel Herzblut und große Motivationen wasserwirtschaftliche Themen weiterzuentwickeln - SAL ist über seinen Bereitschaftsdienst auch im Katastrophenfall handlungsfähig (Aufbau Risikomanagement) - Kurze Entscheidungswege innerhalb der AÖR

<p>Ideen zur Abwicklung der Aufgaben (Strategie)</p>	<p>Neubesetzung der Stellen Überarbeitung des Unterhaltungsplanes - aus den erforderlichen Maßnahmen ergeben sich die jährlichen Kosten - Unterhaltungsplan aufstellen für 2-3 Jahren (jährliche Überarbeitung bzgl. Sondermaßnahmen) - Synergien mit der Gewässerentwicklung herstellen - Digitalisierung der Gewässerunterhaltung - Daten auch der Stadt Lünen zur Verfügung stellen - Gewässerpatenschaften wieder aufleben lassen, Bürgerkontakt mit Gewässeranliegern</p> <p>- Einführung Gewässerunterhaltungsgebühr 01.01.2024</p>	<p>Neubesetzung der Stelle bzw. Übernahme der Stelle Stadt gewünscht? Grundlagenermittlung beginnen: - Vermessungstechnische Aufnahme (möglichst mit eigenem Personal SAL/Vermesser Stadt) - Aufbau von N-A Modellen durch den LV (könnte gleichzeitig Pilotprojekt für andere Kommunen werden) - daraus entstehen dann für die Gewässer (2.Ordnung) Hochwassergefahrenkarten bis Ende 2024 (erste Abstimmung ist bereits erfolgt mit LV) - Aufstellen eines Gewässerausbauplanes nach Prioritäten inkl. Zeit- und Kostenplanung bis Mitte 2025 Gewässerausbau - Fokus auf den Ausbau des Dorfgraben (Zeitschiene entwickeln) und auf die Umliegung des Krepelbach legen Informationen - Bürgerinformationen, Gewässerbegehungen mit Bürgern Erweiterung der Internetseite. Zur Zeit gibt es nur Informationen zur Lippe und Seseke https://www.luenen.de/leben-in-luenen/bauen-umwelt-mobilitaet/umweltschutz-und-klima/hochwasserrisikomanagement - Idee zu einer Inforeihe: Gewässer im Zuge des Klimawandels - gemeinsam als Veranstaltung mit der Stadt Lünen, um die Schnittstelle zum Bereich Umwelt Klima zu pflegen</p>	<p>Zusammenfassend: Die Stadt überträgt beide Aufgaben auf den SAL. Der SAL übernimmt somit die Verantwortung für die Gewässer. Erste Aufgaben: - Die Satzung des SAL muss geändert werden - Klärung der Schnittstellen und Abstimmung zum Vorgehen mit der Stadt (Gemeinsame Zusammenarbeit) - Stellenausschreibung - Operatives Geschäft beginnen - Ergebnisse präsentieren 2024/2025</p>
<p>Warum die Aufgabenverteilung nicht so bleibt wie sie ist?</p>			<p>Auf die Formulierung "Im Auftrag" wird eine Besteuerung erfolgen (2b UstG) Heute haben wir keine bzw. keine fachliche Vertretung der beiden Aufgaben sichergestellt Die Rahmenbedingungen haben sich verändert - z.B. Änderung des Wetters (Starkregen) - gestiegene wasserwirtschaftliche Verantwortung gegenüber den Bürgern</p>

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Lünen ist eine wesentliche Schnittstelle, um die Stadt Lünen für die weiter fortschreitenden Klimaveränderungen zu rüsten. Wir haben viele (vielleicht zu viele) Herausforderungen in kurzer Zeit (vielleicht mit zu wenig Personal) zu bewältigen. Zwei Beispiele zu Verteilung der Verantwortung: Das Thema Schwammstadt (Gründächer, Verdunstung, Entsigelung etc.) ist ein wesentliches Thema der Städteplanung und des Teams Umwelt Klima, wo der SAL unterstützend mitwirken kann, des Weiteren gibt es die Auswirkungen und Gefährdungen des Klimas (Starkregen und Hochwasser), hier kann die Stadt Lünen unterstützend mitwirken.

ANTRAG AF-60/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	01.06.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	01.06.2022	4/2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	07.06.2022	4/2022	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	15.06.2022	3/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Änderungsantrag für einen modifizierten 3. Beschlussvorschlag VL – 30/2022 1N

Siehe Anlage.



Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
Fax 02306 / 258011
buero@gruene-luene.de

Lünen, 31.05.2022

Änderungsantrag für einen modifizierten 3. Beschlussvorschlag VL – 30/2022 1N

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns, sehr geehrte Ausschussvorsitzende,

wir bitten um Aufnahme des Änderungsantrages in der Beratungsfolge:

01.06.22 Umwelt, Klima und Mobilität

07.06.22 Stadtentwicklung und –planung

15.06.22 Haupt- und Finanzausschuss

23.06.22 Rat der Stadt Lünen

Wir beantragen folgenden modifizierten Beschlussvorschlag statt dem ursprünglichen 3. Beschlussvorschlag zu beschliessen:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbau und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich auf die SAL AöR. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen. Der SAL wird beauftragt, dem Rat der Stadt Lünen bis Oktober 2022 als Grundlage für die Haushaltsplanung 2023 ein mit dem technischen Dezernat abgestimmtes Arbeitsprogramm Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau und Gewässerentwicklung inklusive der finanziellen Auswirkungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Das Arbeitsprogramm ist jährlich fortzuschreiben und dem Rat vorzulegen. Der SAL wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen. Weiterhin ist eine ständige Teilnahme eines SAL- Mitarbeiters in den Ausschüssen UKM und STEP erforderlich, sofern B-pläne oder Gewässer in jeglicher Form

besprochen werden. In den entsprechenden Vorlagen sind die Einschätzungen von SAL einzufügen.

Begründung:

Transparente Kommunikation und bessere Entscheidungsfähigkeit der entsprechenden Entscheidungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

Tessa Schächter

VERWALTUNGSVORLAGE VL-109/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung	09.05.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	01.06.2022	4/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Förderung Lastenfahrräder - AF-170-2021

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2022 wurden 50.000 € für die Einrichtung einer Lastenradförderung zur Verfügung gestellt.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Nutzung von Lastenrädern kann die unabhängige Mobilität aller Menschen fördern.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Die Nutzung der Lastenräder ersetzt Fahrten mit dem PKW. Es wird von einer durchschnittlichen Fahrtstrecke von 2.400 km pro Jahr und Rad ausgegangen. Die Fördersumme ermöglicht die Förderung von mindestens 63 Lastenrädern pro Jahr. Es könnten somit etwa 150.000 km PKW Fahrten ersetzt werden. Das führt dazu, dass Treibhausgase eingespart werden. Zusätzlich führen erfahrungsgemäß zusätzliche Lastenräder auf den Straßen zu einer erhöhten Nachfrage.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität empfiehlt die Beschlussfassung der Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern durch den Rat.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern (Anhang zur Vorlage) und beauftragt die Verwaltung die Voraussetzung zur Abwicklung der Anträge und die Öffentlichkeitsarbeit vorzubereiten, sodass spätestens im Herbst 2022 die Förderrichtlinie in Kraft treten kann.

In Vertretung

Reeker
(Technischer Beigeordneter)

SACHDARSTELLUNG

Im Dezember 2021 hat der Rat der Stadt Lünen den Antrag AF 170-2021 i.S. Förderung Lastenräder beschlossen. Demnach soll die Verwaltung bis Ende Mai 2022 eine Förderrichtlinie erarbeiten und vorlegen.

Mit dem Förderprogramm soll die Anschaffung von Lastenrädern durch Privatpersonen bezuschusst werden. Mit Ratsbeschluss am 02.12.2021 wurden für diese Aktivität Finanzmittel in Höhe von 50.000 Euro für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Stadt Lünen möchte mit einer Kaufprämie für Lastenräder Anreize für einen emissionsfreien Transport bieten. Damit sollen sowohl dem Luftreinhalteplan, den städtischen Klimaschutzziele sowie der Verkehrswende Rechnung getragen werden. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe, Kinder- und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenräder wird ein Anreiz für Privatpersonen in Lünen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

Gefördert wird die Anschaffung werksneuer Fahrräder, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Vorgesehen ist eine Förderquote von maximal 20 % des Anschaffungspreises. Allerdings gilt eine Höchstgrenze von 800,- Euro je Lastenrad. Die Förderung ist auf die Gesamthöhe von 50.000 Euro pro Jahr beschränkt. Somit könnten mindestens 63 neue Lastenfahrräder pro Jahr gefördert werden. Bei einer Höchstgrenze von 500,- Euro je Lastenrad könnten 100 Lastenfahrräder pro Jahr gefördert werden.

Im Anhang 1 ist die Förderrichtlinie „Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenrädern durch Privatpersonen in Lünen“ beigefügt, welche die Förderbedingungen spezifiziert. Die Förderung soll gem. Förderrichtlinie nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lünen im Herbst 2022 starten.

Zuvor ist intern noch die Antragsstellung (Einrichtung der Organisatorischen Strukturen) und Öffentlichkeitsarbeit zu klären. Sobald der Termin feststeht wird der Rat der Stadt Lünen umgehend darüber informiert.

Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenrädern durch Privatpersonen in Lünen

Entwurf der Förderrichtlinie der Stadt Lünen; Stand: Mai 2022

1. Allgemeines

Die Stadt Lünen will die Anteile des Radverkehrs weiter steigern. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe, Kinder und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenräder wird ein Anreiz für Privatpersonen in Lünen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

Die Förderung erfolgt im Hinblick auf die Ziele der Stadt Lünen zum Klimaschutz, zur Luftreinhaltung und zur Verkehrswende. Mit dem Beschluss zum Antrag (AF-170/2021) der Fraktion B90/Die Grünen i.S. Förderung Lastenräder wurde diese Förderung durch den Rat der Stadt Lünen am 16.12.2021 bestätigt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung werksneuer Lastenräder, die serienmäßig speziell zum Transport von Gütern und/oder Kindern konstruiert werden; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell. Das heißt, Lastenräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Lastenrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen oder über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen. Diese Lastenräder können über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen.

Nicht förderfähig sind:

- Lastenräder welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- Fahrräder, die vorrangig für den *gewerblichen* Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas)
- Fahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- die Nachrüstung von Lastenrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Lastenräder sowie neuer Lastenräder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen des Antragsstellers (mit der Beschaffung und dem Betrieb verbundene Nebenkosten wie Finanzierungskosten, Zinsen etc.).
- Zubehör wie Regenschutz.

3. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenrädern.

Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden. Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenrades durch den Antragsstellenden beabsichtigt ist (Eigentumsübertragung).

Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

Hinweis zum Ratenkauf: Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig

auf die bewilligte(n) / geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmennummer sicherzustellen.

4. Höhe der Förderung

Für das Jahr 2022 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 50.000,- Euro zur Verfügung. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2023 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Der Fördersatz beträgt

- 20 % des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.).
- Maximal jedoch 800,- € pro Lastenrad.

Der Fördergegenstand muss 36 Monate eigengenutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stadtverwaltung Lünen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

5. Verfahren

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger (siehe Ziffer 6) können frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem **xx.xx.2022** einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenrädern stellen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch **xxx**. Lastenräder sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf des Fördergegenstands darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 16 Wochen nach Bekanntgabe der Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer und Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Erst danach erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Der Antrag wird bei der Stadt Lünen eingereicht. Die Anträge können online ab Inkrafttreten dieser Richtlinie im Serviceportal der Stadt Lünen gestellt werden.

Rückfragen können an Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 2, 44532 Lünen bzw. an die E-Mail-Adresse **xxxxxx @luenen.de gestellt werden.**

Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine Rückmeldung hierzu erfolgt nicht.

Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Lünen der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Eingangsstempel. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausbezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stadtverwaltung Lünen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

6. Antragsberechtigung / Antragsinhalte / Kaufnachweise

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Lünen, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen (Nutzergemeinschaft) erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Nutzergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Diese Person muss auch den Antrag stellen. In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise Beizufügen

- Angaben zur antragsstellenden Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail- Adresse, Kontoverbindung)
- Angaben zum Fördergegenstand (Lastenrad)
- Bestätigung, dass das Lastenrad von der antragsstellenden Person als Käufer*in oder von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. den gemeinschaftlich an dem Kauf beteiligten Dritten für mindestens 36 Monate genutzt und nicht vor Ablauf dieser Zeit dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird. Bei gemeinschaftlicher Nutzung sind die anderen Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und deren Unterschrift auf dem Antrag anzugeben.
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt bzw. vorliegen wird (d. h. keine weitere Förderung z. B. von Landes- oder Bundeseite in Anspruch genommen wird).
- Wohnortnachweis mittels geeignetem Nachweis (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden).

Neben den im jeweiligen Antragsvordruck geforderten einzureichenden Antragsunterlagen ist in jedem Fall ein vom Fachhandel erstelltes Angebot beizufügen.

Nach Bekanntgabe der Förderzusage durch die Stadtverwaltung Lünen sind binnen 16 Wochen folgende erforderliche Kaufnachweise durch die antragstellende Person einzureichen:

- Vorlage eines mit den Angaben im Kostenvorschlag korrespondierenden Kaufbeleges bzw. Nachweis des Abschlusses eines Leasingvertrages. Nach Ablauf von drei Jahren ist der Nachweis der Eigentumsübertragung die auf dem Leasingvertrag basiert (Eigentumserwerb) vorzulegen. Dieser muss den / die Verkäufer*in bzw. Leasinggeber*in und die genaue Bezeichnung des Kauf- bzw. Leasinggegenstandes enthalten.
- Die Rahmennummer des Lastenrades,
- Nachweis der Nutzlast von mindestens 150 Kilogramm (z. B. durch Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt),

Je Antragsteller*in bzw. je Nutzergemeinschaft kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Lastenrad gefördert werden.

7. Zweckbindung der Förderung

Die der antragsstellenden Person /Nutzergemeinschaft bewilligte Fördersumme ist ausschließlich für die Anschaffung/Kauf des Lastenrads zu verwenden und folglich zweckgebunden. Das hierdurch angeschaffte Lastenrad unterliegt einer Zweckbindungsfrist von 36 Monaten, d.h. der Fördergegenstand muss durch die antragsstellende Person und/oder von im Haushalt lebenden Familienmitgliedern bzw. durch die Nutzergemeinschaft über einen Zeitraum von 36 Monaten nach Anschaffung/Zeitpunkt der Übergabe des Fördergegenstandes nach Kauf eigengenutzt werden und darf in diesem Zeitraum weder

dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft werden noch darf eine dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes eintreten.
Im Falle einer zweckfremden Verwendung des Fördergegenstandes ist die gewährte Fördersumme anteilig zurückzuzahlen (siehe Punkt 8.).

8. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes z.B. durch Unfall (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues Lastenfahrzeug ersetzt wird), Zweckentfremdung oder Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Zweckbindungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Lünen unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung.

Zudem behält sich die Stadt Lünen stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand bei der Stadt Lünen vorführen müssen.

Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Der zu erstattende/zurück zu zahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit der Förderzusage an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die antragsstellende Person/Nutzergemeinschaft die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stadt Lünen festgesetzten Frist leistet.

9. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Die Stadt Lünen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Lünen veröffentlicht.

10. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt **zum xx.xx 2022** in Kraft. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung und Verfügbarkeit der Fördermittel mit der Genehmigung des städtischen Haushalts.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2023 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-79/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	25.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	01.06.2022	4/2022	1
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	beschließend	07.06.2022	4/2022	1

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Grundsatzbeschluss PV-Freiflächenanlagen innerhalb von regionalen Grünzügen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Da es sich hier um einen Prüfauftrag handelt, fallen zunächst keine Planungskosten oder Einnahmen an.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Mit dem vorliegenden Grundsatzbeschluss sollen die Möglichkeiten zur Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen untersucht werden. Sollte es zur Umsetzung von neuen PV-Freiflächenanlagen im Lünen Stadtgebiet kommen, wäre dies ein Beitrag zum Klimaschutz und würde zur Energiewende beitragen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beauftragt die Verwaltung, auch Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen, die sich innerhalb von regionalen Grünzügen befinden, auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Ausschuss nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen. Dabei sind vor allem die angekündigten rechtlichen Neuerungen („Osterpaket“) zu berücksichtigen und die Flächen gem. Antrag AF-34/2022 vom 16.03.2022 zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister

Hintergrundinformationen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 28.11.2017 einen Grundsatzbeschluss zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen gefasst. Der Ausschuss spricht sich als Beitrag zur Energiewende im Grundsatz dafür aus, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) auf geeigneten Flächen im Stadtgebiet zu ermöglichen. Mögliche Standorte gilt es hinsichtlich planungsrechtlicher Voraussetzungen, ortsbildprägender Gegebenheiten sowie den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes auf ihre Eignung zu prüfen.

PV-Freiflächenanlagen sind kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB und sind auch nicht nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen erfordert daher die Schaffung von Planrecht durch entsprechende Bauleitplanverfahren. Mit dem Bebauungsplan Lünen Nr. 227 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide" und der im Parallelverfahren durchgeführten 13. Änderung des Flächennutzungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" wurden im Stadtgebiet bereits die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen. Derzeit laufen die Vorbereitungen zum Bau der PV-Freiflächenanlage in Lünen Süd.

Vor Einleitung der Bauleitplanverfahren im Jahre 2018 wurde von der Fachverwaltung zunächst eine gesamtstädtische Analyse zur Identifizierung potenzieller Standorte für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet erstellt (vgl. VL-35/2018). Vor dem Hintergrund der im Jahre 2020 gestellten Anträge der Firma BETREM auf Aufstellung von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen (VL-151/2020) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 15.09.2020 beschlossen, zunächst die gesamtstädtische Analyse zu aktualisieren. Die Überarbeitung ist abgeschlossen (siehe Anlage 1). Die gesamtstädtische Analyse basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei der Identifizierung potenzieller Standorte im Stadtgebiet sind daher insbesondere die Ziele der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und dem geltenden Regionalplan festgelegt sind, zu berücksichtigen. Die für PV-Freiflächenanlagen einschlägigen Ziele sind Ziel 10.2-5 LEP NRW Solarenergienutzung sowie Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünzüge.

Ziel 10.2-5 LEP NRW Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung

handelt.

Ziel 7.1-5 LEP NRW Grünstreife

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünstreifen als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen

zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünstreifen sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünstreifes bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünstreifens erhalten bleibt.

Die in den Zielen genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden der gesamtstädtischen Analyse zugrunde gelegt.

Zunächst wurden im Rahmen der Analyse die unter Ziel 10.2-5 LEP NRW Spiegelstreifen 3 fallenden Flächen (Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung) geprüft. Ausgeschlossen wurden dabei folgende Flächen:

- Siedlungsbereiche,
- regionale Grünstreifen (geltender und in Aufstellung befindlicher Regionalplan),
- gesetzlich geschützte Biotope,
- weitere konkurrierende Nutzungen (u.a. Südpark, Aufforstungsfläche o.Ä.).

Im Ergebnis kommen vier Flächen für PV-Freiflächenanlagen in Betracht (siehe Anlage 1):
(Eine fünfte Fläche im Bereich Klötters Feld entfällt aufgrund abweichender planungsrechtlicher Zielsetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238 „Gewerbegebiet Klötters Feld“)

Fläche 1	A2 / Am Krähenort (ca. 1,5 ha)	Eigentümer: privat, Bundesstraßenverwaltung	
Fläche 2	Alstedde (1) nördlich Bahn / Flachskamp (ca. 6,5 ha)	Eigentümer: privat	Hinweis: Ein siedlungsstrukturelles Zusammenwachsen der Stadtteile Alstedde und Nordlünen ist zu vermeiden
Fläche 3	Alstedde (2) nördlich Bahn Nordlünen ist zu vermeiden. (ca. 4,6 ha)	Eigentümer: privat	
Fläche 5	Dreischfeld / Im Brok (ca. 13,6 ha)	Eigentümer: privat	Hinweis: überwiegend Landschaftsschutzgebiet gemäß Landschaftsplan

Darüber hinaus sind insbesondere auch die Bergbauflächen, Halden und Konversionsflächen im Lünen Stadtgebiet für die alleinige Nutzung von PV-Freiflächenanlagen bzw. im Rahmen von Nutzungs- und Baukonzepten die Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen zu prüfen (vgl. dazu MI-20-2021).

Werden Flächen innerhalb im Regionalplan festgelegter Regionaler Grünstreifen als Potenzialflächen einbezogen, ergeben sich weitere Potenzialflächen in Nordlünen, Alstedde / Geist-

viertel und Niederaden / Horstmar entlang von Schienenwegen und der Autobahn (siehe Anlage 1). In der Analyse wurden sowohl die im gültigen Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzüge als auch die im in Aufstellung befindlichen Regionalplan betrachtet.

Aktuelle Entwicklungen – Anpassungen der Analyse

Nicht zuletzt der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat dazu beigetragen, dass das Tempo bei der Energiewende erhöht werden muss. Als Reaktion darauf, wird mit dem s.g. „Osterpaket“ der Bundesregierung angekündigt, dass bis zum Jahr 2035 der Strom in Deutschland nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien gewonnen werden soll.

Der Gesetzentwurf umfasst neben einem umfangreichen Katalog an Vorhaben zum Ausbau von Wind- und Sonnenenergie und der entsprechenden Infrastruktur auch die Ankündigung, dass die bürokratischen Hürden für lokale Wind- und Solarprojekte sinken sollen. Konkret heißt es im Hinblick auf den Ausbau der Solarenergie, dass der erforderliche Zuwachs an Anlagen hälftig auf Dächern und Freiflächen umgesetzt werden soll. Für PV-Freiflächenanlagen soll die Flächenkulisse unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und naturschutzverträglicher Aspekte maßvoll erweitert werden. Was das genau beinhaltet ist nicht abschließend ausgeführt, allerdings sollen auch Flächen (z.B. Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV) in Betracht gezogen werden können, die bislang noch nicht genehmigungsfähig waren.

Vor diesem Hintergrund sollten frühzeitig über die bislang angesetzten Suchkriterien hinaus, Flächen für erneuerbare Energien ermittelt und hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten überprüft werden. Ein erster Ansatzpunkt ist es daher, Potenzialflächen, die sich im Bereich von regionalen Grünzügen befinden, in die weitere Betrachtung mit aufzunehmen und ggf. die Suchräume auch darüber hinaus zu erweitern.

Auf Antrag (AF-34/2022) der Fraktionen von SPD, CDU, GFL und Bündnis 90 / Grüne vom 16.03.2022 sollen folgende Flächen für die Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Gewinnung von nachhaltiger und klimaneutraler Energie in Lünen planungsrechtlich vorbereitet werden (siehe Abbildung 1).

- Fläche 1: Niederaden: südlich der BAB2 entlang Im Erlensundern / Dammstraße, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 3, Flurstück 317.
- Fläche 2: Niederaden: südlich der BAB2 entlang Im Erlensundern / Dammstraße, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 3, Flurstück 45.
- Fläche 3: Beckinghausen: Ackerland, zwischen Saalfeld und Datteln-Hamm-Kanal. Gemarkung Beckinghausen, Flur 5, Flurstück 105, 106, 107, 108 und 456.
- Fläche 4: Niederaden: zwischen Dammstraße und Zum Haus Oberfelde, Ackerland. Gemarkung Niederaden, Flur 4, Flurstück 14, 472, 473.

Planungsrechtliche Beurteilung der Flächen

Im Folgenden erfolgt eine planerische Einordnung der Flächen 1 bis 4 (vgl. Antrag AF-34/2022) unter Berücksichtigung der oben genannten Voraussetzungen bzw. rechtlichen Grundlagen.

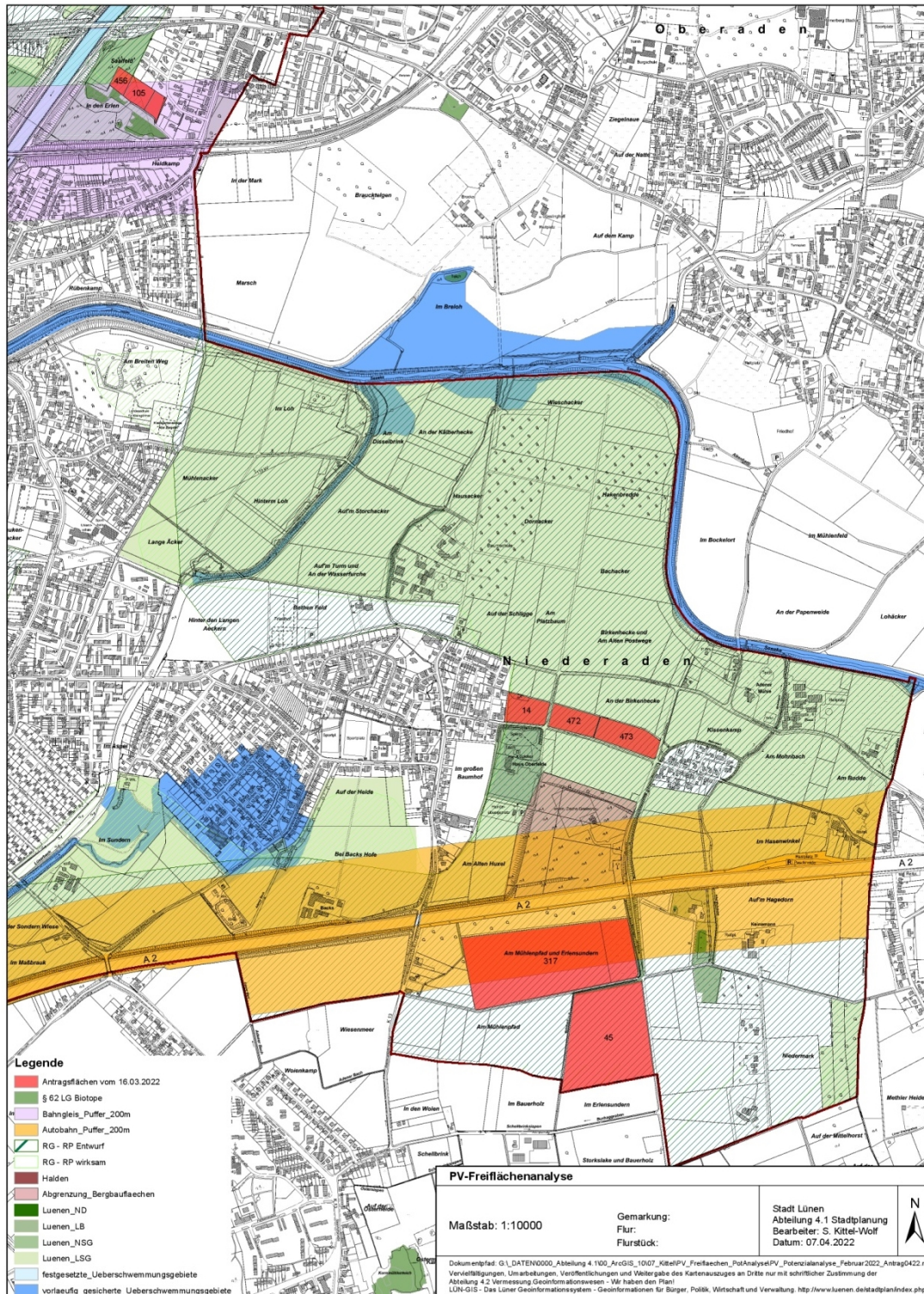


Abbildung 1: Analyse PV-Freiflächenanlagen – Verortung Antrags-Flächen

Fläche 1 und Fläche 2 „Erlensundern“ Gemarkung Niederaden, Flur 3, Flurstücke 317 und 45

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander werden diese Flächen gemeinsam dargestellt und betrachtet. Die Flächen befinden sich im Eigentum der SL Grundbesitz (Tochtergesellschaft der Stadtwerke), die an einer eigenen Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen interessiert sind. Das Flurstück 317 (Fläche 1) umfasst rund 103.100 m², das Flurstück 45 (Fläche 2) rund 70.700 m².



Abbildung 2: Darstellung Fläche 1 und Fläche 2 „Im Erlensundern“ im Luftbild

Beide Flächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich und werden im Flächennutzungsplan der Stadt Lünen überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Ein Teilbereich der Fläche 1 – entlang der Bundesautobahn – wird als Fläche für Wald dargestellt (siehe Abbildung 3). Gemäß Landschaftsplan grenzen geschützte Landschaftsbestandteile an die Flächen 1 und 2 (siehe Abbildung 4).

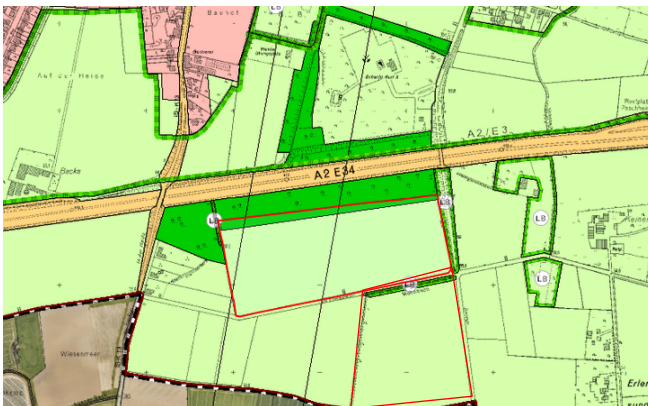


Abbildung 3: Auszug FNP

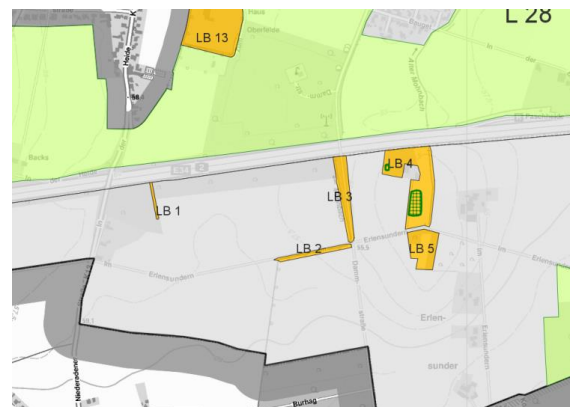


Abbildung 4: Auszug Landschaftsplan Kreis Unna

Die Fläche 1 befindet sich überwiegend im Bereich des 200m-Korridors entlang der nördlich angrenzenden Autobahn A2 (siehe Abbildung 1), in dem die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen gem. Ziel 10.2-5 LEP NRW Spiegelstrich 3 vorrangig befürwortet wird.

Dem entgegen steht allerdings, dass sich die Flächen innerhalb eines im Entwurf zum Regionalplan vorgesehenen Regionalen Grünzugs befinden. Die Fläche 2 befindet sich zudem nicht innerhalb des 200 m Korridors entlang von überregional bedeutsamen Verkehrswegen.

Wie oben beschrieben, sind Regionale Grünzüge gemäß Ziel 7.1-5 LEP NRW im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aufgrund der aktuellen politischen Situation und dem daraus resultierenden stärkeren Vorantreiben des Ausbaus von erneuerbaren Energien soll die Flächenentwicklung für die Flächen 1 und 2 jetzt schon vorangetrieben werden (siehe VL-78/2022).

Fläche 3 „Beckinghausen - Saalfeld“

Gemarkung Beckinghausen, Flur 5, Flurstücke 456, 105, 106 (und weitere kleine Flurstücke)

Der private Eigentümer der Flächen in Beckinghausen hat Interesse bekundet, auf den oben benannten Flurstücken PV-Freiflächenanlagen zu errichten. Die Flurstücke umfassen insgesamt eine Fläche von rund 11.700 m² (Flstk. 106: 2.966 m²; Flstk. 105: 5.347 m²; Flstk. 456 3.366 m²).

Das Flurstück 106 befindet sich innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Lünen Nr. 173 „Saalfeld“ und wird darin als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ist der planerische Wille, keine weitere Bebauung zwischen den Liegenschaften Saalfeld 7 und Saalfeld 9 zuzulassen, deutlich erkennbar. Die Anwohner:innen genießen durch die Bebauungsplanfestsetzung Vertrauensschutz. Daher sollte das Flurstück 106 nicht weiter als Potenzialfläche für eine PV-Freiflächenanlage in Betracht gezogen werden.

Die Flurstücke 105 und 456 hingegen sind als planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB zu bewerten. Allerdings befinden sich die Flurstücke - wie auch das Flurstück 106 - im Landschaftsplan und werden dort als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dargestellt (siehe Abbildung 7).

Darüber hinaus befinden sich das Flurstück 456 und 105 im Entwurf zum Regionalplan Ruhr zur Hälfte innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der im Zuge der Neuaufstellung an dieser Stelle ausgeweitet werden soll (siehe Abbildung 6).



Abbildung 5: Darstellung Fläche 3 „Beckinghausen – Saalfeld“ im Luftbild mit Bebauungsplanübersicht (rot)



Abbildung 6: Ausschnitt PV-Freiflächenpotenzialanalyse



Abbildung 7: Auszug Landschaftsplan Kreis Unna

Die Flächen liegen zwar überwiegend (Flstk. 106 komplett, Flstk. 105 überwiegend, Flstk. 456 zu ca. der Hälfte) innerhalb des 200 m Suchkorridors im Bereich der Schienen (s. Ziel 10.2-5 LEP NRW und § 37 EEG 2021) und bieten sich daher grundsätzlich für eine detailliertere Betrachtung an. Da die Fläche allerdings als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan dargestellt ist, bedarf es zunächst weitergehender Vorprüfungen.

Fläche 4 „Niederaden – In der Bauget“ Gemarkung Niederaden, Flur 4, Flurstücke 14, 472, 473

Die Flächen befinden sich im Eigentum der SL Grundbesitz und umfassen insgesamt eine Fläche von rund 33.600 m². Der Flächennutzungsplan der Stadt Lünen stellt diese als landwirtschaftliche Flächen dar. Die Flächen liegen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Im Gegensatz zu den bereits betrachteten Flächen (1-3) befinden sich diese nicht in der Nähe einer überregionalen Verkehrsachse. Zudem liegen die Flächen innerhalb des Regionalen Grünzug im Regionalplan (sowohl im aktuell wirksamen als auch im Entwurf zum Regional-

plan Ruhr) (siehe Abbildung 9) und sind laut Landschaftsplan innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) (siehe Abbildung 10). Vor dem Hintergrund des Schutzes von Regionalen Grünzügen sind hier die Belange des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen und konkret das Zusammenwachsen der Splittersiedlung „In der Bauget“ und dem Siedlungsbereich Niederarden durch Entwicklung der Flächen zu berücksichtigen.



Abbildung 8: Darstellung Fläche 4 „Niederaden – In der Bauget“ im Luftbild

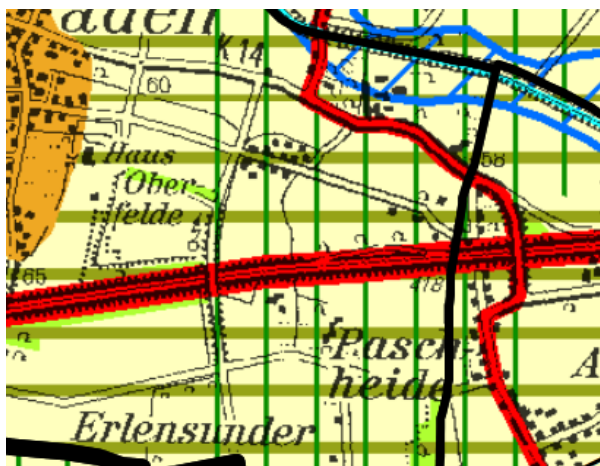


Abbildung 9: Auszug aus dem gültigen Regionalplan

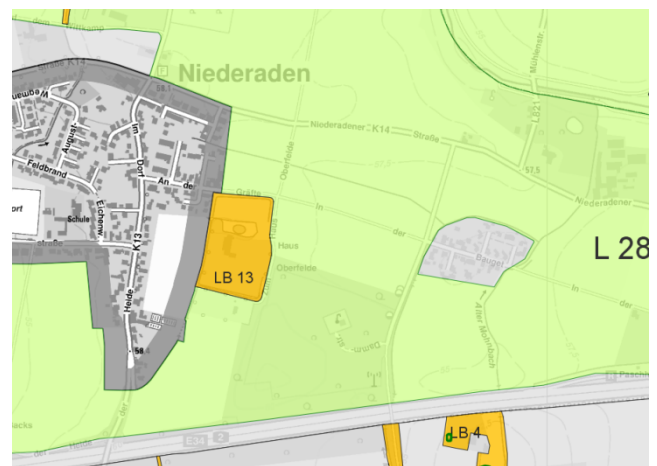


Abbildung 10: Auszug Landschaftsplan Kreis Unna

Weitere Vorgehensweise

Der Gesetzentwurf zum Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet v.a. die Ankündigung, dass die bürokratischen Hürden für lokale Wind- und Solarprojekte sinken sollen. Für PV-Freiflächenanlagen soll die Flächenkulisse unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und naturschutzverträglicher Aspekte maßvoll erweitert werden. Vor diesem Hintergrund sind die Flächen 1 und 2 „Im Erlensundern“ trotz der vorhandenen Restriktionen im Vergleich der vier im Antrag (AF-34/2022) genannten Flächen am erfolgversprechendsten zur Entwicklung für PV-Freiflächenanlagen. Ein Aufstellungsbeschluss sollte die Flächenentwicklung anstoßen (siehe VL-78/2022).

Die anderen Flächen liegen nicht nur im Regionalen Grünzug laut Regionalplan, sie sind zusätzlich im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiete dargestellt, woraus eine zusätzliche

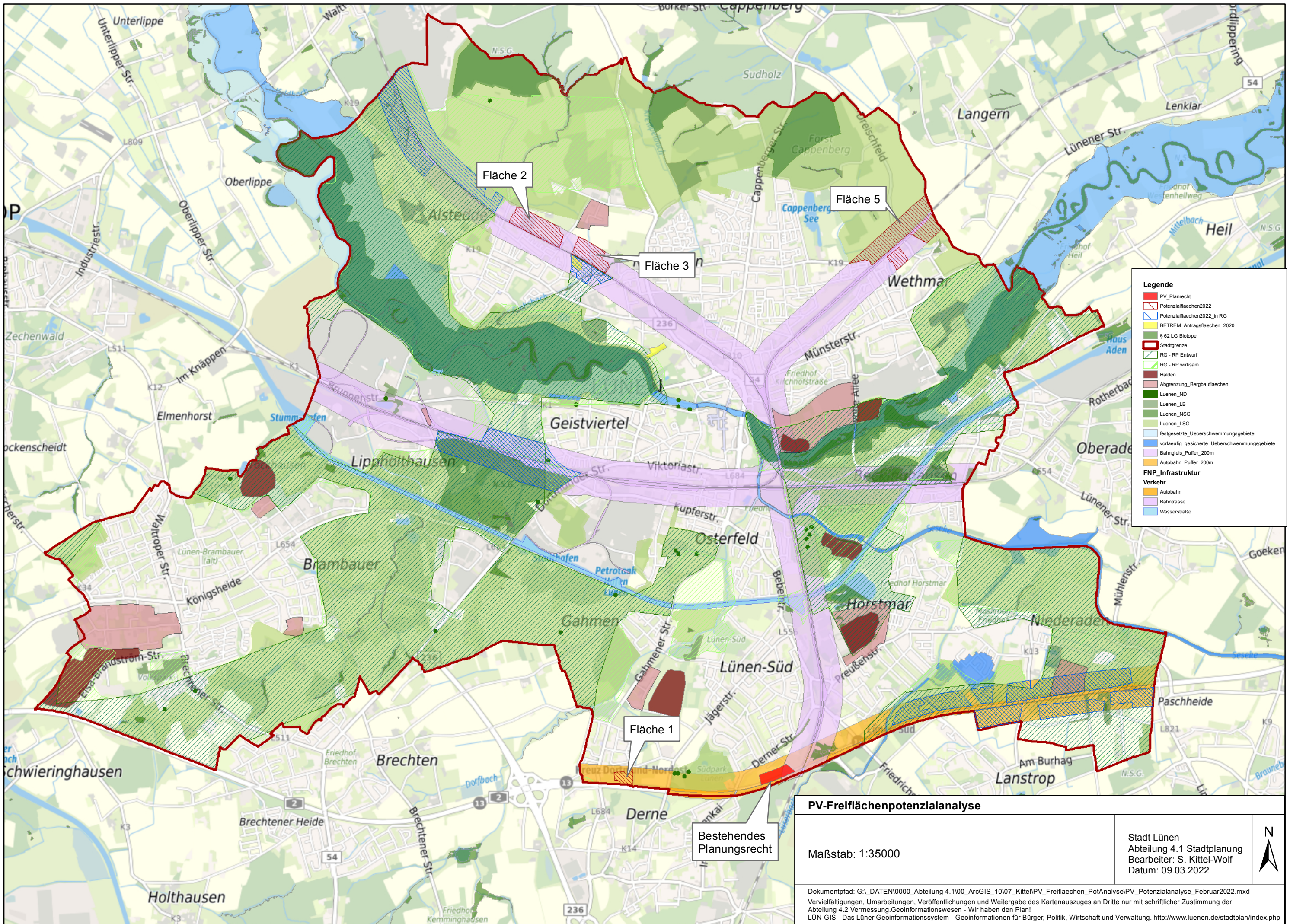
planerische Hürde resultiert. Die Fläche 4 in Niederaden erfüllt zudem kein Kriterium des Ziel 10.2-5 LEP NRW Solarenergienutzung.

Die Möglichkeit zur Durchführung von Bauleitplanverfahren für die Flächen 3 und 4 sollte daher bei sich ändernden Rahmenbedingungen näher untersucht werden. Darüber hinaus sind die übrigen Flächen der Potenzialflächenanalyse (Fläche 1-4 gem. Anlage 1) hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten zu prüfen, bevor weitere Flächen im Regionalen Grünzug in Betracht gezogen werden können. Aktuell werden hier Gespräche mit den Eigentümer:innen geführt. Des Weiteren sind, vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, auch die Flächen des Eigentümers der Firma BETREM hinsichtlich der Möglichkeiten zur Aufstellung von Bebauungsplänen für PV-Freiflächenanlagen erneut zu prüfen (vgl. VL-151/2020).

Neben der Betrachtung der Potenzialflächen sind vor allem auch Maßnahmen im Bestand und Neubau von Gewerbe- und Wohngebäuden durch den vermehrten Einsatz von Solardächern auszubauen. Dies gilt vor allem bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der darin enthaltenen Möglichkeiten über entsprechende Festsetzungen. Eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet die BauO NRW seit dem 01.01.2022. Gemäß § 8 Abs. 2 BauO NRW sind beim Neubau von Stellplatzanlagen, die einem Nicht-Wohngebäude dienen und mehr als 35 Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorhalten, diese mit einer Photovoltaikanlage zu überbauen. Dies gilt nicht für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beauftragt die Verwaltung, auch Potenzialflächen für PV-Freiflächenanlagen, die sich innerhalb von regionalen Grünzügen befinden, auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist dem Ausschuss nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen. Dabei sind vor allem die angekündigten rechtlichen Neuerungen („Osterpaket“) zu berücksichtigen und die Flächen gem. Antrag AF-34/2022 vom 16.03.2022 zu berücksichtigen.



- Legende**
- PV_Planrecht
 - Potenzialflächen2022
 - Potenzialflächen2022_in RG
 - BETREM_Antragsflächen_2020
 - § 62 LG Biotope
 - Stadtgrenze
 - RG - RP Entwurf
 - RG - RP wirksam
 - Halden
 - Abgrenzung_Bergbauflächen
 - Lueneu_ND
 - Lueneu_LB
 - Lueneu_NSIG
 - Lueneu_LSG
 - festgesetzte_Ueberschwemmungsgebiete
 - vorläufig_gesicherte_Ueberschwemmungsgebiete
 - Bahnleis_Puffer_200m
 - Autobahn_Puffer_200m
- FNP_Infrastruktur**
- Verkehr**
- Autobahn
 - Bahntrasse
 - Wasserstraße

PV-Freiflächenpotenzialanalyse

Maßstab: 1:35000

Stadt Lünen
Abteilung 4.1 Stadtplanung
Bearbeiter: S. Kittel-Wolf
Datum: 09.03.2022



Dokumentpfad: G:_DATEN\0000_Abteilung 4.1\00_ArcGIS_10\07_Kittel\PV_Freiflaechen_PotAnalyse\PV_Potenzialanalyse_Februar2022.mxd
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen und Weitergabe des Kartenauszuges an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der
 Abteilung 4.2 Vermessung, Geoinformationswesen - Wir haben den Plan!
 LÜN-GIS - Das Lüneer Geoinformationssystem - Geoinformationen für Bürger, Politik, Wirtschaft und Verwaltung. <http://www.lueneu.de/stadtplan/index.php>

MITTEILUNG MI-77/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	25.04.2022	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	zur Kenntnis	01.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Abbau der Messstelle LUMI an der Frydagstraße 22 aufgrund langjähriger PM 10 Grenzwerteinhalten

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 17.03.2022 mitgeteilt, dass die Messstelle an der Frydagstraße 22, 44536 Lünen (Abbildung 1) aufgrund der langjährigen PM 10 Grenzwerteinhalten abgebaut worden ist.

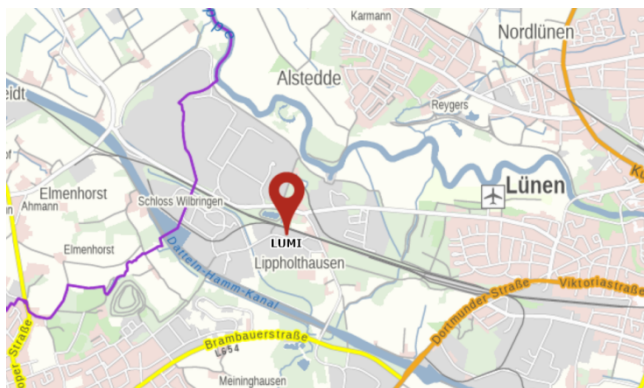


Abbildung 1: Lokalisierung der Messstelle.

Folgende Angaben macht das LANUV zu dieser Station:

Die Messstelle befand sich auf dem Gelände des THW Lünen. Etwa 700 m westlich der Station liegt das Trianel Kohlekraftwerk. Westlich vom Messpunkt, etwa 950 m entfernt, liegt der Stumm-Hafen. 500 m östlich vom Messpunkt befindet sich ein Kraftwerk der Firma Evonik.

Hier wurden seit dem 21.06.2017 die Konzentrationen an Schwermetallen und an Feinstaub der Fraktion PM 10 erfasst. Nach Überschreitung der Zahl zulässigen Tage über dem Tagesmittelwert von 50 µg/m³ im Jahr 2018, sank die Zahl der Überschreitungstage seither auf 16 Überschreitungstage im Jahr 2021. Auch der Wert von 2019, der noch nicht von der Corona-Pandemie beeinflusst war, lag mit 23 Überschreitungstagen weit unterhalb des Grenzwertes von 35 Tagen. Die zulässigen Jahresmittelwerte wurden immer unterschritten, auch im Jahr 2018.

Im Folgenden werden die Tagesmittelwerte der Jahre 2017 bis 2021 jeweils als Diagramm dargestellt. Wichtige Kennzahlen und Grenzwerte sind in den Darstellungen angegeben.

Quelle der Daten: online abgerufen am 01.04.2022 unter: <https://www.lanuv.nrw.de/umweltluft/immissionen/berichte-und-trends/einzelwerte-diskontinuierlicher-messungen/>

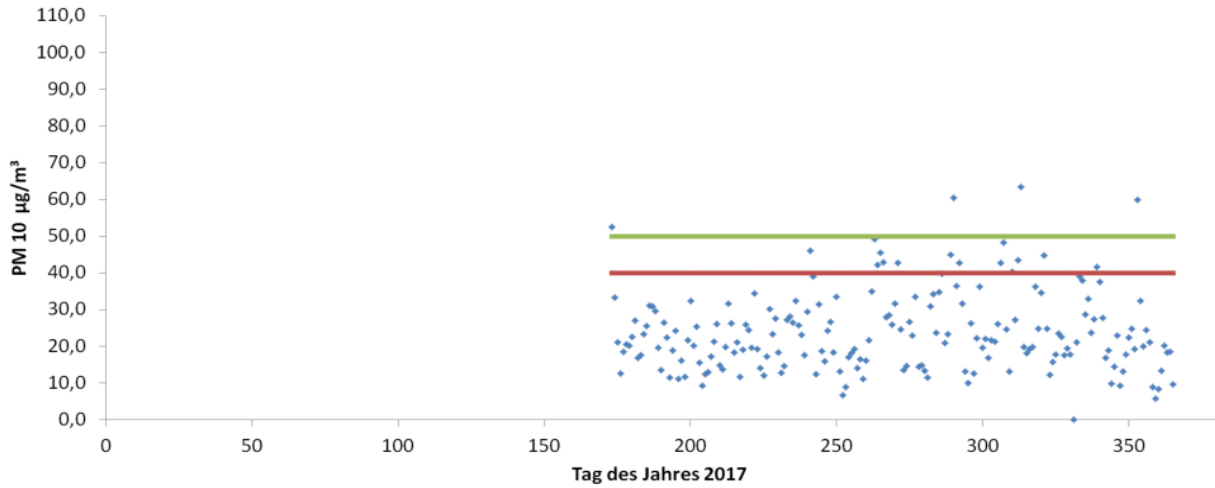


Abbildung 2: PM10 Messwerte im Jahr 2017. Die rote Linie gibt den zulässigen Jahresmittelwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an. Die grüne Linie gibt den Wert $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an, der nur an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Die Messstation wurde erst im Juni 2017 erreicht. Die Angabe von Jahresmittelwerten ist daher nicht sinnvoll.

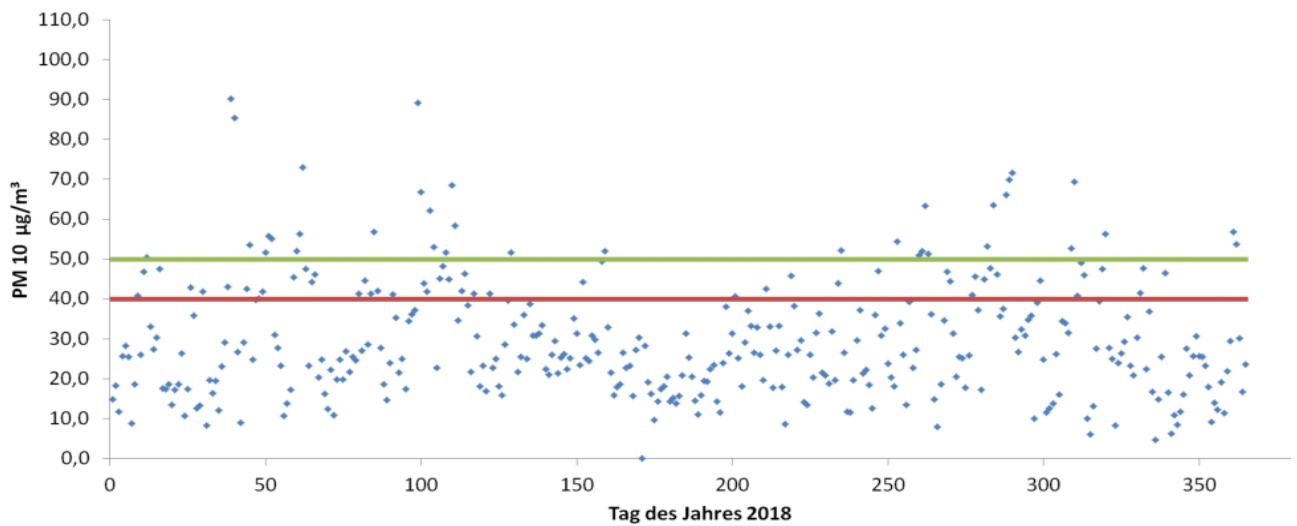


Abbildung 3: PM10 Tagesmittelwerte im Jahr 2018. Die rote Linie gibt den zulässigen Jahresmittelwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an. Der Mittelwert lag im Jahr 2018 bei $29,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die grüne Linie gibt den Wert $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an, der nur an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Im Jahr 2018 kam es zu 36 Überschreitungen.

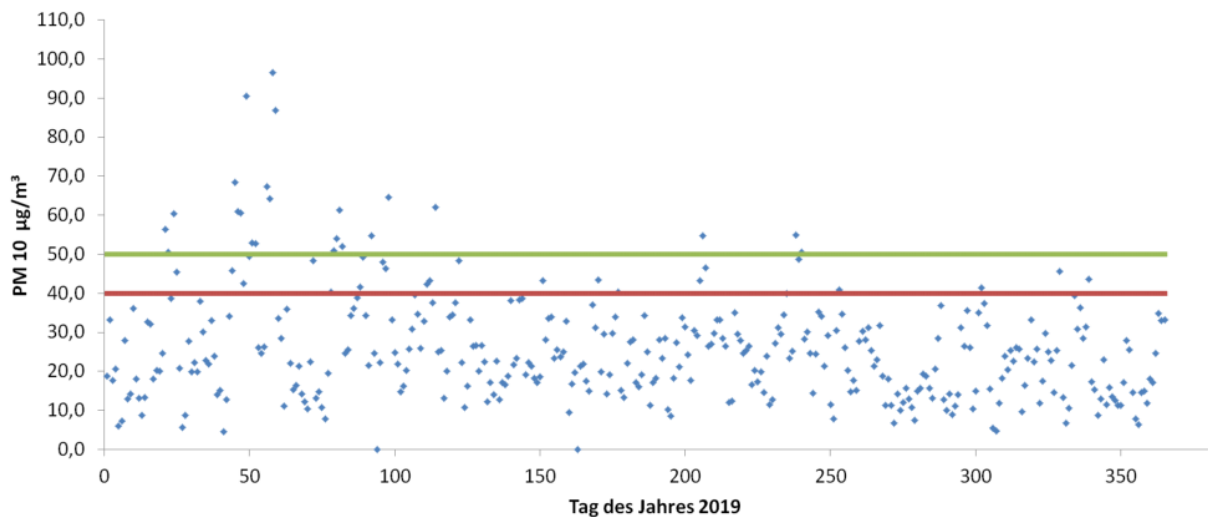


Abbildung 4 PM10 Tagesmittelwerte im Jahr 2019. Die rote Linie gibt den zulässigen Jahresmittelwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an. Der Mittelwert lag im Jahr 2019 bei $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die grüne Linie gibt den Wert $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an, der nur an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Im Jahr 2020 kam es zu 23 Überschreitungen.

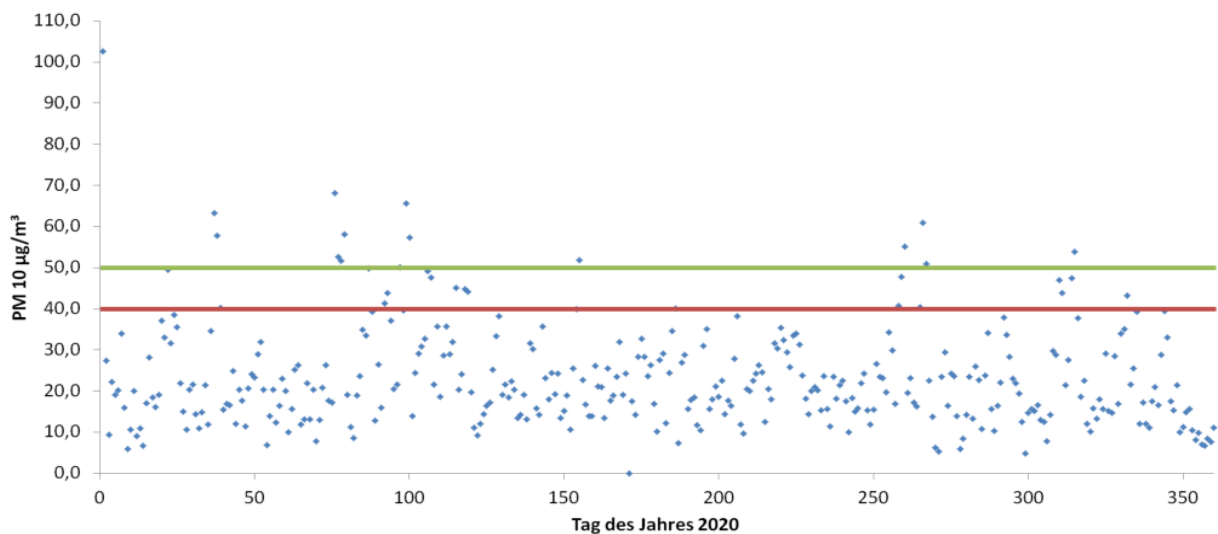


Abbildung 5: PM10 Tagesmittelwerte im Jahr 2020. Die rote Linie gibt den zulässigen Jahresmittelwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an. Der Mittelwert lag im Jahr 2020 bei $23,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die grüne Linie gibt den Wert $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an, der nur an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Im Jahr 2020 kam es zu 15 Überschreitungen.

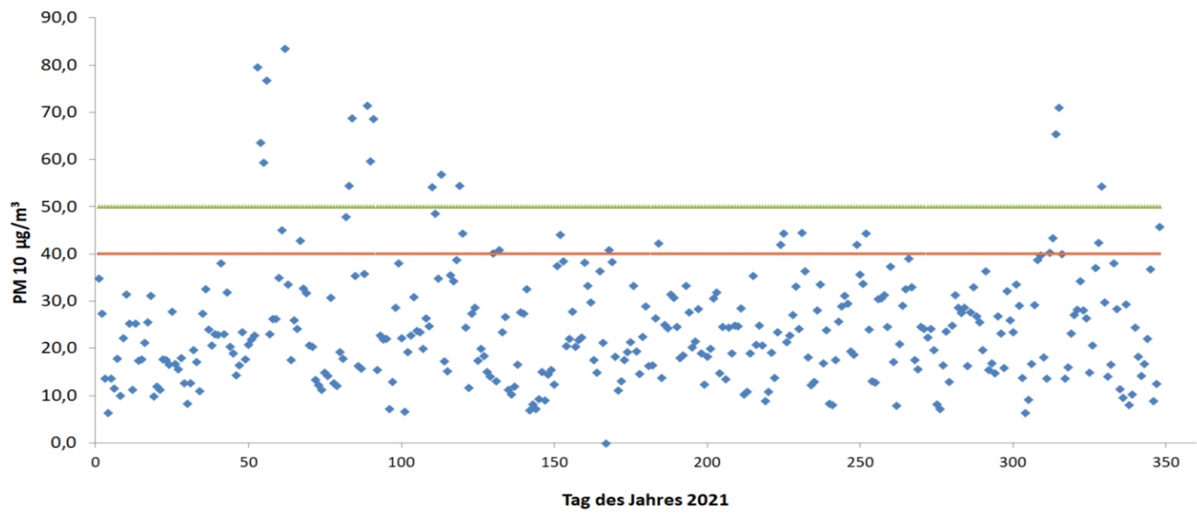


Abbildung 6: PM10 Tagesmittelwerte im Jahr 2021. Die rote Linie gibt den zulässigen Jahresmittelwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an. Der Mittelwert lag im Jahr 2021 bei $25,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die grüne Linie gibt den Wert $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an, der nur an 35 Tagen im Jahr überschritten werden darf. Im Jahr 2021 kam es zu 16 Überschreitungen.

MITTEILUNG MI-83/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	27.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	zur Kenntnis	01.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Hochwasserschutz Krempelbach - Sachstand

Mitteilung MI-83/2022 Hochwasserschutzmaßnahme am Krempelbach - Sachstand

Der Krempelbach fließt von den Cappenberger Wäldern kommend, entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Richtung Nordlünen, um dann an der Ecke Brucknerstraße/Rudolph-Nagell-Straße in einem 90°- Winkel in Richtung Borker Straße abzuknicken. Der Krempelbach unterquert dann die Borker Straße und fließt schließlich in den Fuchsbach, der dann in die Lippe mündet. (s. Abb.1)

Schon seit geraumer Zeit ist bekannt, dass im direkt anliegenden Siedlungsbereich des Krempelbaches ein Hochwasserrisiko vorhanden ist (s. Abb.2). Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Bebauungsplans für die Laakstraße gab es Planungsversuche, das Hochwasserrisiko zu verringern. Die notwendigen Invest-Mittel sind seitdem bereits im Haushalt abgebildet. Die Planungen zur naturnahen Gestaltung des Krempelbaches aus dem Jahr 2012 im Bereich der Laakstraße sind jedoch verworfen und nicht realisiert worden.

Im Rahmen der Entwicklung des Baugebietes Bergkampstraße (B-Plan 220, Bergkampstraße) und der dafür erforderlichen Nutzung des Krempelbaches als Vorflut, wurde dann von Seiten des Kreises Unna, als untere Wasserbehörde, die Bedingung gestellt, Hochwasserschutzmaßnahmen am Krempelbach zu ergreifen. Erste Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation sind, als kurzfristig umsetzbare Sofortmaßnahmen (Entfernung mehrerer Durchlässe im Gewässerverlauf, Entschärfung des 90°-Knicks), bereits 2019 umgesetzt worden (s. Abb. 3). Mit der dadurch erreichten höheren Aufnahmeleistung des Krempelbaches war die Einleitung aus dem Baugebiet genehmigungsfähig. Eine Hochwassersicherheit für 100-jährliche Hochwasserereignisse ist aber nach wie vor nicht gegeben.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Borker Straße, sind bergbaubedingt abgesunken und die RAG ist gezwungen, mithilfe eines Pumpwerks das anfallende Drainagewasser in den Krempelbach zu pumpen (s. Abb. 1). Dieses Pumpwerk zählt zu den Ewigkeitslasten, weswegen ein besonderes Interesse der RAG an einer Verbesserung der Situation besteht. Das Pumpwerk ist unabhängig von der Entwässerungssituation der Stadt Lünen zu sehen, weshalb keine Auswirkungen auf die Entwässerung in diesen Bereichen zu erwarten sind.

Die RAG ist zunächst auf den SAL bzw. auf die Verwaltung zugekommen und hat Interesse bekundet, den Krempelbach gemeinsam umzulegen. So könnte das von der RAG betriebene Pumpwerk, welches das Drainagewasser der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Krempelbach pumpt, abgestellt werden. Die Umlegung des Krempelbaches hätte demnach sowohl einen Vorteil für die RAG als auch für die Stadt Lünen, denn die Hochwasserproblematik im Siedlungsbereich würde sich durch die Umlegung wesentlich entspannen.

Die RAG hat in Eigenleistung verschiedene Umlegungsvarianten erarbeitet. Nach gemeinsamer Sichtung wurde eine Vorzugsvariante gewählt, welche aufgrund der natürlichen Topographie gut umzusetzen wäre.

Diese Vorzugsvariante wurde dann in einem ersten Gespräch den Eigentümer:innen der für die Umlegung notwendigen Flächen vorgestellt. Dabei stellte sich heraus, dass eine Einigung auf dieser Grundlage nicht herbeizuführen war und stattdessen weitere Varianten, welche den Eigentümer:innen der verschiedenen Flächen entgegen kommen würden, ausgearbeitet werden sollten.

Im Anschluss an dieses erste Gespräch mit den Eigentümer:innen gab es auch Gespräche mit dem Kreis als untere Wasserbehörde und damit auch als Genehmigungsbehörde. Dabei wurde sich darauf geeinigt, dass es sich bei der Maßnahme nicht mehr um die „Umlegung des Krempelbaches“ handelt, sondern ausschließlich um eine „Hochwasserschutzmaßnahme“. Es soll eine Art Bypass gebaut werden, welcher die Wässer, die bei einem 100-jährlichen Ereignis zu Hochwasser im Siedlungsbereich führen würden, frühzeitig ableitet.

Für Mitte August ist ein weiteres Planungsgespräch mit den Eigentümer:innen geplant, in dem noch einmal konkret über die Möglichkeiten zum Hochwasserschutz diskutiert werden soll.

Dabei wird auch noch einmal auf die neue, mit den Eigentümer:innen erarbeitete Trassenführung eingegangen, um im besten Fall eine Einigung herbeizuführen.

Bisher sollten die Kosten, ähnlich wie bei anderen Projekten dieser Art, mit einem Kostenschlüssel zwischen der RAG und der Stadt Lünen aufgeteilt werden. Aufgrund der sich veränderten Trassenführung kann die RAG die Drainagewässer jedoch nicht mehr in freiem Gefälle an die neue Grabenstruktur anschließen. Der Vorteil für die RAG, bei gemeinsamer Umsetzung dieser Maßnahme, fällt damit weg. Entsprechend hat die RAG mitgeteilt, dass eine Zusammenarbeit - bezogen auf Maßnahmen am Krempelbach - nicht mehr infrage kommt. Die Finanzierung und die Federführung des Projektes werden also in Gänze bei der Stadt Lünen (bzw. ab 01.01.2023 bei der SAL AÖR) liegen. Da es sich um eine Hochwasserschutzmaßnahme handeln wird, sind Förderungen im Rahmen der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FÖRL HWRM/WRRL in Höhe von bis zu 80% möglich.

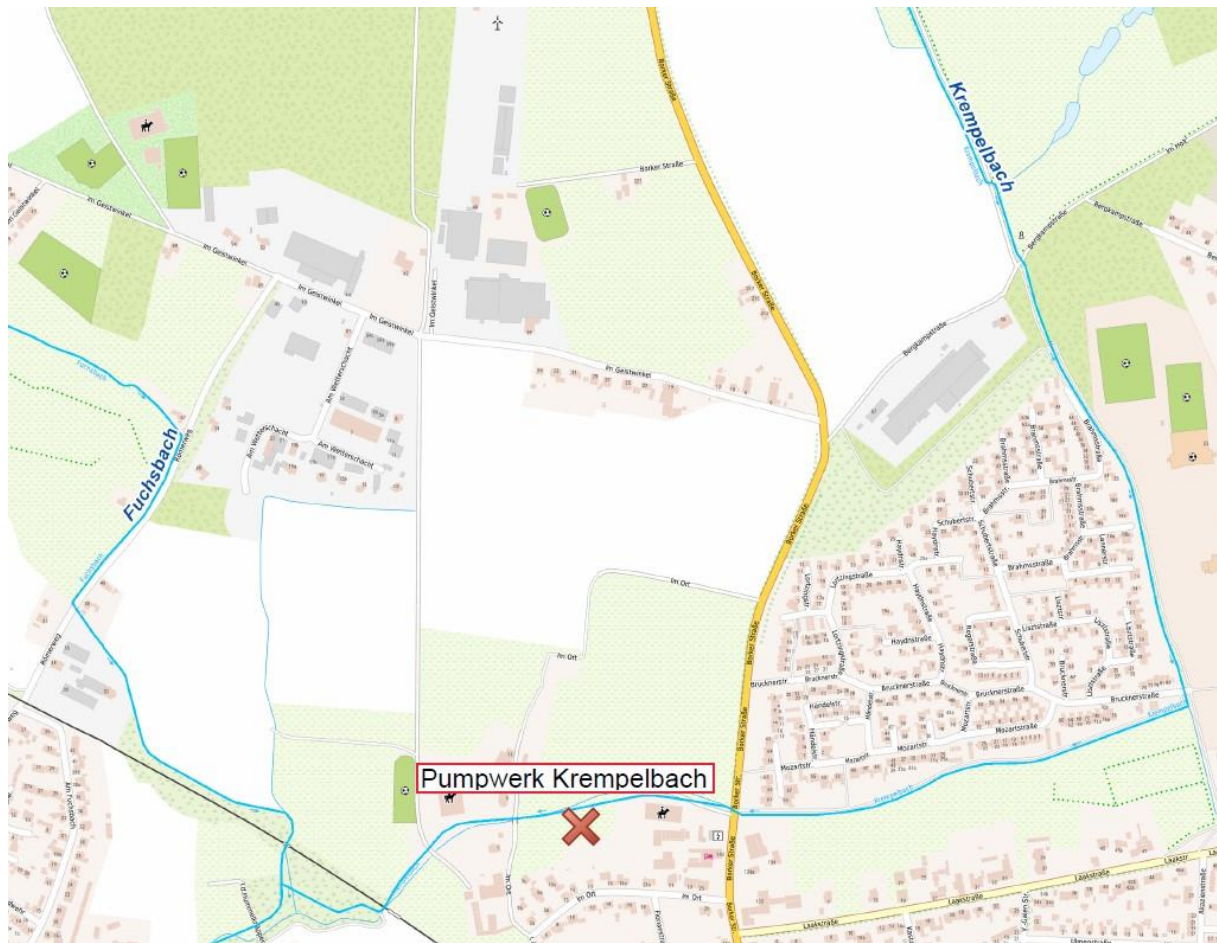
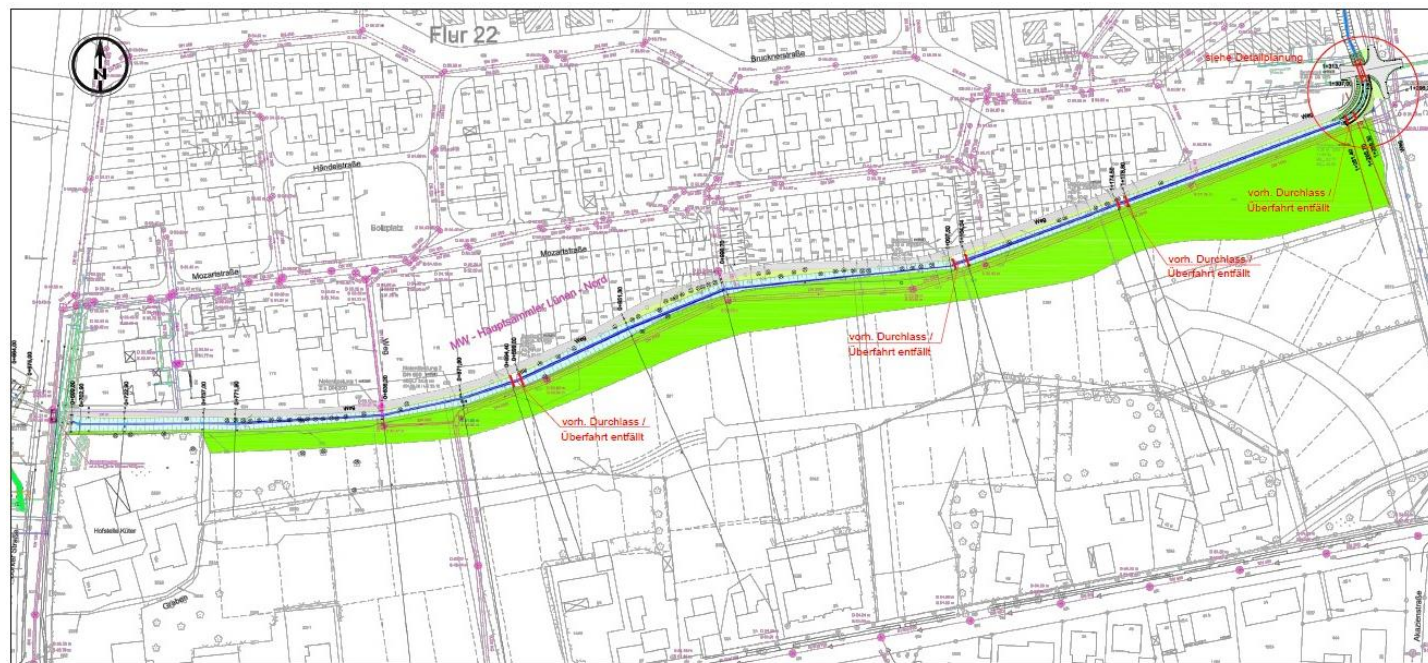


Abbildung 1: Verlauf Krempelbach u. Lage Pumpwerk



Antrag gemäß § 22 LWG
 Naturnahe Gestaltung des Krepelbaches
 in Nordlilien

Auftraggeber(in):



Stadt Linz
 der Bürgermeister
 LV
 Stadt Linz
 Verkehrsamt Platz 6
 40202 Linz
 Arnold Heiler
 Baugewerksrat

Auftraggeber(in):



SAL
 Gießwaren
 Anwesenvermittlung
 Linz A28
 Boller Straße 9/50
 40204 Linz
 Datum: _____
 Unterschrift: _____

**BRAMEY
 BÜNERMANN
 INGENIEURE**

Bramley Bünermann Ingenieure GmbH
 Haupt 15
 40207 Dornburg
 Tel.: 0231 / 999 502-0
 Fax: 0231 / 999 502-29
 www.bingenieure.de
 info@bingenieure.de
 Datum: _____
 Unterschrift: *B. Bünermann*

Planbezeichnung		Anlage		Blatt	
Übersichtslageplan					
Maßstab	Projekt Nr.	Plannummer	Datum	Gezeichnet	Geprüft
1:1000	0397	0397FA07-DWG	13.11.2017	SchB	<i>H. Hansmeier</i>

Abbildung 3: Lageplan der Sofortmaßnahmen

ANTRAG AF-27/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
AfD-Fraktion	08.03.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	01.06.2022	4/2022	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	15.06.2022	3/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der AFD-Fraktion i.S.Aufwertung städtischer Grünflächen zu pflegeleichteren und wirtschaftlicheren Wildblumenwiesen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes

Siehe Anlage.

AfD–Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartnerin:

Friederike Hagelstein
Fraktionsvorsitzende

E-Mail:

kontakt@afd-fraktion-luenen.de

Lünen, 6. März 2022

Antrag Aufwertung städtischer Grünflächen zu pflegeleichteren und wirtschaftlicheren Wildblumenwiesen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes

Hintergrund

Eine gesunde und artenreiche Umwelt ist die Lebensgrundlage für alle Menschen und zukünftige Generationen.

Aus diesem Grund sind Vorkehrungen zu treffen, die Schutzgüter, wie Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Tiere und Pflanzen, zu schützen.

Die Grünflächen der Stadt Lünen könnten und sollten dazu einen höheren Beitrag leisten.

In den Sommermonaten werden die Grünflächen der Stadt etwa 14-tägig kurz gemäht, wodurch die Artenvielfalt unterbunden wird.

Durch das häufige Mähen der Flächen werden Pflanzen an ihrer Vermehrung gehindert und die Zahl der Insekten sinken und somit auch das Nahrungsangebot der Vögel.

In Anbetracht der Tatsache, dass wir seit 1998 in Deutschland 76 Prozent der Insektenbiomasse verloren haben, sollte das ökologische Potenzial der Lünener Grünflächen genutzt werden, um dem Artensterben entgegenzuwirken.

Antrag

Die AfD-Fraktion beantragt die Aufwertung städtischer Grünflächen zu pflegeleichteren und wirtschaftlicheren Wildblumenwiesen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes.

Folgende Flächen werden für die o.g. Aufwertung vorgeschlagen:



Fläche an der Graf-Adolf-Straße



Fläche Flusspark zwischen der Konrad-Adenauer-Straße und der Graf-Adolf-Straße



Fläche an der Graf-Adolf-Straße, vor dem Flugplatz

Begründung

Sowohl für die Etablierung als auch für die Stabilisierung von Flora und Fauna ist eine gewisse Qualität an Grünflächen erforderlich. Durch die Aufwertung/Umwandlung in Wildblumenwiesen mit heimisch angepassten Saatgutmischungen wird ein höherer ökologischer Wert erzielt, indem die Biodiversität gefördert wird. Es könnten auch Teilflächen und Randbereiche für die Umsetzung herangezogen werden.

Die Flächen würden an Attraktivität gewinnen. Zudem trocknet der Boden weniger durch den höheren Wuchs aus und der Wasserbedarf ist wesentlich geringer. Durch die tieferen Wurzeln wird der Boden aufgelockert, sodass Niederschläge besser infiltrieren können.

Während Rasenflächen etwa 14-tägig gemäht werden, benötigen Wildblumenwiesen eine starke Extensivierung. Dies erfolgt durch die Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf die ein- oder zweischürige Mahd, wodurch Kosten und Arbeitsaufwand eingespart werden. Gräser und Wildstauden kommen dann zur Blüte, können sich vermehren, ziehen Insekten an und sorgen so für Vielfalt.

Die Fläche wäre somit pflegeleichter und gleichzeitig wirtschaftlicher für die Stadt.

Eine dazugehörige Projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie Infotafeln an exponierten Standorten würden zur steigenden Akzeptanz des naturnahen Erscheinungsbildes in der Lüner Bevölkerung führen.

Über eine Unterstützung des Antrages würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Friederike Hagelstein
Fraktionsvorsitzende

ANTRAG AF-46/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	29.04.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung und Innovation	vorberatend	31.05.2022	2/2022	1
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	01.06.2022	4/2022	2
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	07.06.2022	4/2022	2
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion i.S Nutzung der Freifläche "Klötters-Feld" als Ausgleichsfläche vom 28.04.2022

Siehe Anlage.



GFL-Fraktion • Münsterstraße 1d • 44534 Lünen an der Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Andreas Dahlke
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel.: (0 23 06) 3 01 74 77
E-Mail: fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 28. April 2022

Nutzung der Freifläche „Klötters Feld“ als Ausgleichsfläche

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die GFL-Fraktion beantragt, den folgenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnungen der zuständigen Ausschüsse sowie des Rates am 23. Juni 2022 zu setzen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Freifläche „Klötters Feld“ zukünftig als eigene Ausgleichsfläche zu nutzen oder alternativ dem Kreis Unna als Ausgleichsfläche anzubieten. Hierfür leitet die Verwaltung alle notwendigen Maßnahmen ein.

Begründung

Die Nutzung der Freifläche „Klötters Feld“ als zukünftiges Gewerbegebiet ist inakzeptabel.

In Lünen stehen insbesondere mit der Nord- und Südfläche des ehemaligen Steag-Geländes ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung. Perspektivisch kommen weitere Flächen hinzu (Caterpillar, Victoria, ehemaliges Kohlekraftwerksgrundstück der Trianel etc.). Diese Flächen sind teils versiegelt, weshalb die Weiternutzung keinen weiteren ökologischen Schaden anrichten würde.

Die GFL-Ratsfraktion spricht sich auch aus Klimaschutzgründen gegen weiteren Flächenfraß aus. Vor dem Hintergrund der jüngsten Starkregen-Ereignisse sollten gerade in dem Bereich Klötters Feld / Derner Straße keine weiteren Flächenversiegelungen stattfinden.

Seite 1 von 2



Auch aus Gründen der Fairness gegenüber den Anwohnern vor Ort ist ein Gewerbegebiet dort nicht akzeptabel.

Lünen hat großmehrheitlich den Klimanotstand ausgerufen. Es ist deshalb ein Gebot der Zeit, weder landwirtschaftlich genutzte noch andere Freiflächen zu bebauen bzw. als Gewerbegebiete auszuweisen. Der fatale Flächenfraß der vergangenen Jahrzehnte rächt sich schon längst – auch in Lünen.

Die GFL-Fraktion spricht sich mit Blick auf die Folgen des Klimawandels für nachhaltige Investitionen in den Umwelt- und Klimaschutz aus. Vor diesem Hintergrund beantragt die GFL-Fraktion, die Fläche „Klötters Feld“ entsprechend aufzuwerten. Hierzu bietet es sich an, den Bereich als Ausgleichsfläche beispielsweise für Aufforstungen und/oder zur Anlage von Streuobstwiesen zu nutzen.

Die GFL erinnert in diesem Kontext an die mehrfachen Aussagen der Fachverwaltung, wonach Lünen erhebliche Probleme habe, eigene Ausgleichsflächen anzubieten. Entsprechenden Bedarf kommunizierte jüngst auch der Kreis Unna. In seiner Pressemitteilung vom 30. März 2022 (Titel: „Naturschutz im Kreis Unna - Von braun zu bunt“) heißt es u. a.: „(...) Um weitere Naturschutzmaßnahmen umsetzen zu können, ist der Kreis Unna stets auf der Suche nach geeigneten Flächen. Eigentümer, die den Kreis bei seinen Natur- und Klimaschutzaktivitäten durch den Verkauf einer Fläche unterstützen möchten, können unter Tel. 0 23 03 / 27 – 16 70 oder per Mail an sebastian.heide-napierski@kreis-unna.de Kontakt aufnehmen.“

Über eine Unterstützung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-50/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	09.05.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	01.06.2022	4/2022	3
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	07.06.2022	4/2022	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.05.2022 i.S. "Änderung des Lärmaktionsplans, hier: Ersetzung von Tempo 30 auf der Bebelstraße durch geeignete andere Maßnahmen"

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luenen.de
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender
Christoph Tölle
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen
Telefon (0 17 6) 60 99 66 00
c.h.toelle80@gmail.com

09.05.2022

Antrag für die Sitzung des Ausschusses Umwelt, Klima und Mobilität am 01.06.22, des Ausschusses Stadtentwicklung – und planung sowie die Ratssitzung am 23.06.2022

Änderung des Lärmaktionsplans, hier: Ersetzung von Tempo 30 auf der Bebelstraße durch geeignete andere Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Lünen beantragt:

Der Lärmaktionsplan der Stadt Lünen Stufe III wird dahingehend geändert, dass Tempo 30 auf der Bebelstraße entfällt und durch geeignete andere Maßnahmen, verbunden mit einem Gesamtkonzept, das sich aus der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes ergibt, ersetzt.

Begründung:

Der Lärmaktionsplan Stufe III wurde durch den Rat der Stadt Lünen beschlossen und bezüglich der Bebelstraße durch das Aufstellen von Schildern mit der Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 ausgeführt. Hierbei wurden verschiedene Aspekte, die Bestandteil der Abwägung sein müssen, nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Vorgaben des Landesgesetzgebers auf der Grundlage der EU-Richtlinie lassen nicht erkennen, dass lärmindernde Maßnahmen sofort (hier: nach einigen Monaten bis zur Aufstellung der Schilder) umzusetzen sind. Die Wahl des Mittels obliegt für die hier betroffene Bebelstraße der Stadt Lünen, wobei ein Abwägungsprozess zu erfolgen hatte.

Bei den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist bei der Bezirksregierung lediglich ausgeführt, dass diese die schon im Ausschuss und Rat geäußerten Bedenken der CDU-Fraktion geteilt hat, wobei nicht näher ausgeführt ist, welcher Art diese Bedenken waren.

Die Regelgeschwindigkeitsbeschränkung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ist Tempo 50. Der Gesetzgeber gibt klare Kriterien vor, wann eine geringere Geschwindigkeit angeordnet werden darf. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis wird durch die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen auf Hauptverkehrsstraßen verletzt, wenn ein gleich oder sogar besser wirksames Mittel ersichtlich ist.

Der westliche Teil der Bebelstraße steht zur Fahrbahnsanierung kurzfristig an. Hier wurde bisher nicht dargestellt, welche Lärmschutzmöglichkeiten durch lärm mindernden Asphalt in dem Bereich möglich sind. Da es auch Asphaltarten gibt, die keine Veränderung der Entwässerungssituation (wie besonders grobporiger Asphalt) erfordern und trotzdem eine Lärminderung erzeugen, die den Wert von Tempo 30 statt Tempo 50 sogar noch verbessern, hätte dies Bestandteil der Abwägung sein müssen.

Selbst allein die Sanierung einer schadhafte Asphaltdecke führt rechnerisch zu gleich hohen Lärminderungen wie Tempo 30 statt 50, wenn dabei auch ein besserer Verkehrsfluss erzielt wird. Im östlichen Teil der Bebelstraße ist die Asphaltdecke vor kurzem im Zuge des Tunnelbaus erfolgt, was aber wohl in die Berechnungen keinen Eingang gefunden hat.

Die Einführung von Tempo 30 auf der Bebelstraße hatte nach kurzer Zeit gezeigt, dass es zu erheblichen Rückstaus, bzw. Stopp-and-Go-Verkehr auf der gesamten Länge führt, wenn sich das Verkehrsaufkommen erhöht. Mitursache dürfte hierfür eine Baustelle auf der Preußenstraße gewesen sein. Mit einer deutlichen Verkehrszunahme ist außerdem für die nahe Zukunft bei Vervollständigung des Autobahnanschlusses der A 2, Lanstrop, zu rechnen.

Entsprechend führten die zahlreichen Anfahrvorgänge bei Stopp-and-Go zu einer höheren Lärm mehrbelastung, als durch Tempo 30 gemindert werden kann. Ebenso führt schleppender Verkehr zu höheren Luftemissionen.

Fließender Verkehr ist nach geltendem Recht ein Ziel der Verkehrsabwicklungen.

Weiterhin wurden naheliegende Konsequenzen nicht in das Abwägungsmaterial eingeführt. Der ÖPNV wird voraussichtlich zusätzliche Busse oder Linienführungen erfordern, um die Fahrpläne einzuhalten. Stopp-and-Go im Bereich der Kanalbrücke und der Rampen führt wegen unzureichender Ausweichmöglichkeiten (sehr hoher Bordstein u.a.) zu Problemen, wie auch die zu geringe mögliche Differenzgeschwindigkeit. Nachrückende Kräfte stehen naturgemäß mit im Stau, da für die Fahrt zur Wache jeweils keine Sonderrechte gelten.

Längere Rückstaus lösen sich viel langsamer auf, wenn eine geringere Höchstgeschwindigkeit besteht.

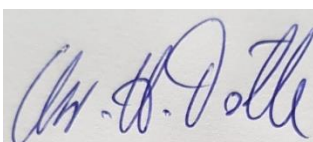
Die wirtschaftlichen Auswirkungen durch Zeitverluste und höhere Kraftstoffverbräuche wurden nicht einmal näherungsweise dargelegt und treffen den Bürger über kurz oder lang mit Preiserhöhungen (Auslieferungen, Pflegedienste, Handwerker, etc.).

In die Abwägung hätte ebenfalls miteinbezogen werden müssen, dass das Mobilitätskonzept der Stadt Lünen zahlreiche Maßnahmen vorsieht, die mit dem Ziel der Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -optimierung kurz- und mittelfristig zu weniger Verkehr in der Gesamtstadt führt.

Ebenso ist in die Rechenwerte (noch) nicht miteinbezogen, dass Elektromobilität mit weniger Geräuschentwicklung zunimmt, die Fahrzeugtechnik allgemein laufend verbessert wird, was z.B. auch die Reifenbeschaffenheit betrifft.

Tempo 30 war danach nur besonders schnell und – lediglich für die Stadtkasse und das auch nur sehr bedingt – die billige, aber nicht preiswerte Variante.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-53/2022

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	13.05.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	01.06.2022	4/2022	4
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	07.06.2022	4/2022	4
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 13.05.2022 i. S. Einrichtung von Bike & Ride/Park & Ride Stationen an den Lüner Ein- und Ausfallstraßen

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luenen.de
fraktion@cdu-luenen.de

Fraktionsvorsitzender
Christoph Tölle
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen
Telefon (0 17 6) 60 99 66 00
c.h.toelle80@gmail.com

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

13.05.2022

Antrag zur Sitzung des Ausschusses Umwelt, Klima und Mobilität am 01.06.22 und des Ausschusses für Stadtentwicklung und –planung am 07.06.22
Einrichtung von Bike & Ride / Park & Bike Stationen an den Lüner Ein- und Ausfallstraßen

Sehr geehrter Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Lünen beantragt:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung sowie in Folge dem Rat

1. Die Einrichtung einer Ride & Bike / Park & Bike / Park & Ride Station im Bereich des Ortseingangs von Lünen an der Alstedder Straße und der Borker Straße sowie im Bereich der Autobahnauf- und Abfahrt Lanstrop.
2. Die Vorlage eines (Grob)Konzepts zur Einrichtung einer entsprechenden Anlage im Ausschuss für Umwelt noch in 2022.
3. Die Prüfung entsprechender Einrichtungen an allen weiteren Ein- und Ausfallstraßen in Lünen.
4. Die Bereitstellung / den Ankauf von Grundstücken im nötigen Umfang, ggf. mit Erweiterungspotential.
5. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Rahmen des Mobilitätskonzepts / als gesonderte Haushaltsposition für die nächsten Jahre, wobei für 2023 mindestens Planungsmittel und Grundstückskäufe zu kalkulieren sind.
6. Die Vorlage von Zwischenberichten mindestens zwei Mal jährlich im Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität, beginnend in 2022.

Begründung:

Im Rahmen der Diskussionen über das Mobilitätskonzept und des Lärmaktionsplans wurde festgestellt, dass ein erheblicher Teil des Lüner Kfz-Verkehrs auf Pendlerverkehre während der sog. Rushhour entfällt, der die Durchquerung der Stadt und auch die Anfahrt beruflich bedingter Ziele in Lünen zeitlich unzumutbar erscheinen lässt. Unangenehme Begleiterscheinungen sind außerdem die Belastung der Bevölkerung durch nahezu unkalkulierbare Zeitverluste wie auch besonders die Anwohner der betroffenen Straßen durch Abgase und Lärm.

Wenn es gelingt, einen wesentlichen Teil von PKW an den Toren der Stadt abzufangen und die Fahrer zum Umstieg auf das Fahrrad oder den ÖPNV zu bewegen, könnten hier nennenswerte Verbesserungen erzielt werden. Dies setzt voraus, dass entsprechende Angebote bestehen.

Die Zielgruppe besteht in erster Linie aus Fahrern, die den PKW nur für eine Fahrt zum Arbeitsplatz in Lünen nutzen, da keine Alternativen für die jeweilige Situation vorhanden sind. Dies kann an den mangelnden ÖPNV Anbindungen in den flächigen Kommunen des Münsterlandes oder auch den zu großen Entfernungen für eine reine Fahrradnutzung liegen.

Die Weiterentwicklung der E-Mobilität für Zweiräder hat gezeigt, dass eine erhebliche Bereitschaft zum Umstieg vorhanden ist. Mit den angeregten Einrichtungen soll ein weiterer Personenkreis angesprochen werden, was letztendlich zu deutlichen Umweltvorteilen führen würde (Lärm, Schmutz, CO²). Nachteilig würde sich eine Neuversiegelung von Flächen, die praktisch durchgängig im Außenbereich liegen, auswirken. In Relation zu den Vorteilen einer derartigen Einrichtung und dem hierin steckenden weiteren Potential ergibt die Abwägung einen deutlichen Vorteil bei der Durchführung derartiger Maßnahmen. Dabei ist deren Ausgestaltung natürlich auch in die Überlegungen mit einzubeziehen (Photovoltaik, Begrünung).

Nach den bisherigen Überlegungen sind die Flächen im Optimalfall so auszustatten, dass eine sichere Fahrradunterbringung, ggf. mit einbezogenem Fahrradverleih und -reparaturmöglichkeit und auch eine ÖPNV Anbindung realisiert wird. Die Anzahl der PKW-Plätze und Parkboxen für Fahrräder darf nicht zu knapp bemessen sein, bedarf aber in der Abwägung einer zunächst vorsichtigen Schätzung, damit sich die Flächenversiegelung in Grenzen hält. Bei der Grundstücksbeschaffung ist jedoch für den Fall des Erfolgs der Einrichtungen direkt ein Erweiterungspotential großzügig vorzusehen. Nicht sofort genutzte Flächen sollten in der Zwischennutzung als Blühwiesen ausgestaltet werden.

Der Antrag zu 1 beruht auf der Notwendigkeit, das zur Wiedernutzung anstehende Steag-Gelände auch infrastrukturell zügig vorzubereiten. Von Alstedde besteht eine sehr gute Fahrradverbindung nach Lippolthausen, die zusätzliche Aufwendungen in Grenzen hält. Von Alstedde aus ist die Fahrtzeit zur Rushhour mit dem Fahrrad deutlich kürzer, was neben den Hauptverkehrsströmen auch an der deutlich kürzeren Fahrtstrecke liegt. Auch von der Borker Straße aus, ergeben sich noch deutliche Vorteile. Die großen bestehenden Gewerbeansiedlungen in Lippolthausen bergen entsprechend zusätzliche Potentiale.

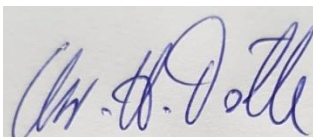
Der Umfang der Maßnahme ist schwer zu kalkulieren, da eine tatsächliche Nutzung nicht vorhersehbar ist, zumal die Zahl der zu erwartenden Beschäftigten auf dem ehemaligen Steag-Gelände nicht prognostiziert werden kann. Gleiches gilt für die Potentiale des erweiterten Autobahnanschlusses, wo auch eine Nutzung für gemeinsame PKW-Fahrten ins Ruhrgebiet zu berücksichtigen ist.

Um einen Bedarf zumindest näherungsweise zu ermitteln, sollten die IHK, der Handwerksverband und alle größeren ortsansässigen Betriebe kurzfristig abgefragt werden, um teure und langwierige gutachterliche Erhebungen zu ersparen.

Weiterhin ist bei der Planung auch in Betracht zu ziehen, dass eine interkommunale Aktivität Sinn machen kann (Autobahnanschluss) und selbst bei geringerem Nutzen für die Nachbarkommune der Flächenankauf hinter der Gemeindegrenze in Betracht gezogen werden sollte, wenn sich im Lünen Stadtgebiet keine sinnvolle Fläche erkennen lässt oder Kaufverhandlungen erfolglos verlaufen.

Das Projekt könnte verschiedenste Fördermöglichkeiten erfassen, was einer schnellen Umsetzung zu Gute käme. Eventuell eignet sich das Gesamtkonzept auch als Pilotprojekt mit entsprechender Landesunterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

ANREGUNG/BESCHWERDE AB-3/2020 3. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW	05.05.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	beschließend	04.03.2020	1/2020	3
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	beschließend	16.06.2020	3/2020	4
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	beschließend	17.06.2020	2/2020	2
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	beschließend	23.06.2020	4/2020	4
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	beschließend	01.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO i. S. Pflanzung von 100 Bäumen; Kurt-Schumacher-Straße

Siehe Anlage.

Stadtverwaltung Lünen
Bürgermeister
Herr Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Lünen, den 04.12.2019

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Pflanzung von 100 Bäumen (Purpuresche)
Ort: Kurt-Schumacher-Straße (ab Kreuzung Kupferstraße/Kurt-Schumacher-Straße bis zur Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße/Münsterstraße)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Lünen hat, wie viele andere Städte auch, den (symbolisch) Klimanotstand ausgerufen. Das Europäische Parlament will bis 2050 Klimaneutralität erreichen. Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Frau von der Leyen, ist mit Ihrem „Green Deal für Europa“ aufgefordert, bis 2030 eine Emissionsreduzierung um 55 Prozent zu erzielen.

In der Protokollunterlage Öffentliche Niederschrift der Ratssitzung vom 11.07.2019 ist u. a. zu lesen (...)
Rat und Verwaltung setzen sich als gemeinsames Ziel, zeitnah ein „Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept“ (IKK) der Stadt Lünen zu erarbeiten und zu verabschieden. Insbesondere ist ein Maßnahmenpaket inkl. Zeitplan mit Zielen und spezifischen Meilensteinen zum kommunalen Klimaschutz in Lünen zu erarbeiten. Erste Entwürfe und Vorschläge zum Klimaschutzkonzept sind dem Rat und seinen Ausschüssen in der 1. Jahreshälfte 2020 vorzulegen.

Ein Mosaikstein des Klimaschutzkonzeptes könnte mein Bürgerantrag sein, der die Pflanzung von ca. 100 Bäumen an der Kurt-Schumacher-Straße auf einer Länge von 1,5 Kilometern, zwischen den Kreuzungsbereichen Kupferstraße und Münsterstraße, vorsieht. Hier stehen bis heute nur rund 40 Bäume. Die Vorteile einer zusätzlichen Bepflanzung mit Bäumen liegen auf der Hand:

- Weniger klimaschädliches CO₂, höherer Sauerstoffgehalt der Luft
- Attraktive Gestaltung dieses Straßenabschnitts
- Verbessertes Lärmschutz, auch vor dem Hintergrund der zukünftigen Bebauung mit Wohnungen- und Geschäftsräume der ehemaligen Mercedes-Fläche an der Kreuzung Viktoriastraße/Kurt-Schumacher-Straße
- Filterung von Staub und gasförmigen Luftverunreinigungen
- Erhöhung der Luftfeuchtigkeit
- Reduzierung der Windgeschwindigkeiten

Als geeignete Straßenbäume empfehlen Fachleute die „Purpuresche“. Die Gesamtkosten für 100 Purpureschen belaufen sich auf etwa 60.000 Euro.

Mit der Bitte um Prüfung oder ggf. Weiterleitung in den Fachausschuss verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Kurt-Schumacher-Straße



Bodenprobeentnahme Heideblümchenpark Alstedde

Erläuterung des Sachverhalts

Im Alstedder Heideblümchenpark befindet sich eine angedeutete Allee aus ca. 6 - 8 Platanen, welche je ca. 20 Jahre alt ist. Diese Platanen zeigen seit einigen Jahren deutliche Wuchshemmungen und sehr schütterere Baumkronen, z. T. sind einige Exemplare stark abgängig. Das gesamte Erscheinungsbild der Bäume wirkt krank. Erfahrungsgemäß müssten die Platanen, gemessen an ihrem Alter, einen deutlich stärkeren und vitaleren Habitus aufweisen.

Die Vermutung liegt nahe, dass Stoffe im Boden, evtl. ein Pilz, den Bäumen zu schaffen macht und den kümmernden Wuchs bzw. das Absterben verursachen.

Um dies genauer beurteilen zu können, wird der Fachdienst Stadtgrün eine Bodenprobe entnehmen und zur Untersuchung bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LUFA) einsenden. Je nach Ausfall des Ergebnisses sollen die Bäume samt Boden ausgetauscht werden.

Radstation Brambauer

Sachstand: Juni 2022

Aus Sicht des FD 4.5 Mobilitätsplanung ist eine mit Personal besetzte Radstation in Brambauer unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht zielführend.

So ist eine finanzielle Beteiligung des Kreises Unna an den Kosten der Radstation auszuschließen, dies bestätigt die nachfolgende Mail von Frau Heinekamp (Kreisverwaltung Unna) vom 15.02.2022 in dieser Angelegenheit: *„Leider kann ich nur bestätigen, dass eine finanzielle Beteiligung des Kreises Unna an den Betriebskosten einer Radstation in Lünen-Brambauer nicht möglich ist. Die finanziellen Mittel, die dem Kreis Unna zur Verfügung stehen, sind ausgeschöpft. Wir erhalten 100.000 € vom ZRL, die der Kreis Unna für die Finanzierung der Radstationen nutzt – gekoppelt an die Auflage, dass die betreffende Stadt zu 50 % mitfinanziert.“*

Zusätzlich ist – wie Herr Kozlowski vom möglichen Betreiber DasDies Service GmbH schon dargelegt hat – der Bedarf für eine personell besetzte Radstation in Lünen-Brambauer nicht gegeben.“ Denkbar wäre aus seiner Sicht allein ein Radparkhaus mit 24h-Chip-Zugang. Ein ähnliches Projekt ist in Kamen am Bf. Methler realisiert worden.

Zentraler Punkt bleibt dabei aber die Tarifgrenze zwischen Brambauer und DO-Brechten. Während für eine Fahrt mit der U41 ab Brambauer nach Dortmund ein Fahrschein der Preisstufe B (6,10 Euro) zu lösen ist, ist ab Brechten nur noch die Preisstufe A3 (3,00 Euro), d.h. nicht einmal die Hälfte, zu bezahlen. Für Radfahrende ist es somit deutlich günstiger die ca. 2,5 km noch mit dem Fahrrad zurückzulegen und erst in Brechten in die Bahn zu steigen.

Der FD 4.5 wird deshalb für eine der kommenden Sitzungen des UKM eine Vorlage für einen Alternativvorschlag erarbeiten (z.B. Einwerbung von Finanzmitteln für die Errichtung einer Mobilstation in Brambauer).

gez.
Albrecht Buscher

Stellungnahme 4.7 zur Anfrage bezgl. Jubiläumsbäume / Baumpatenschaften

Zur Diskussion standen mehrere Flächen im Stadtgebiet. In erster Linie geht es um baumkarge Flächen bzw. leere Standorte. U. a. die nun zu 2/3 bepflanzte Fläche am Krempelbach an der Rudolph-Nagell-Straße. Die baumfreie Wiesenfläche am östlichen Ende der Freiluftschneise am Krempelbach, in zentraler Lage im Lüner Stadtteil Altlünen, eignet sich daher sehr gut, um das lokale Mikroklima durch Baumpflanzungen zu verbessern.

Zum Zeitpunkt der Pflanzung hatte der Fachdienst Stadtgrün keine Kenntnis über eine mögliche Bebauung der Fläche. Nach neuestem Kenntnisstand wären im Falle einer Bebauung lediglich einige wenige Bäume hiervon betroffen. Diese können im kommenden Winterhalbjahr problemlos umgesetzt werden.

Auch mit dem ortsansässigen Schützenverein, der die Fläche z. T. nutzt, konnte ein Kompromiss erarbeitet werden, sodass die Kontextbaumpflanzung erhalten bleiben kann. Weiterhin vertragen die vor Ort neu gepflanzten Bäume kurzzeitige Überflutung problemlos. Bei den immer länger andauernden Dürreperioden ist die Nähe zu einem fließenden Gewässer sogar von Vorteil.

Für die kommenden Pflanzungen sind beispielweise der Seepark, die Grillwiesen am Cappenberger See und der Alte Kirchweg / In den Hummelknäppen angedacht. Baumpaten haben aber auch die Möglichkeit Standortwünsche zu äußern, auf die der Fachdienst individuell eingeht.